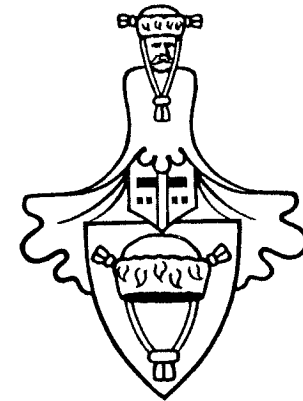


PHOTODUPLICATION

PHOTODUPLICATION

J. Meyer von Knonau

FESTGABE
FÜR
GEROLD MEYER
VON KNONAU



1913/17

ZÜRICH
VERLAG DER ANTIQUARISCHEN GESELLSCHAFT
1913



GEROLD
MEYER VON KNONAU

ZUR

70. GEBURTSTAGSFEIER

AM

5. AUGUST 1913

GEWIDMET

VON

FREUNDEN UND VEREHRERN.

an eine gesonderte Mahlzeit für die beiden Eheleute am ersten Tage ihres Ehelebens denken kann. Man darf hinzufügen, daß die griechische Sitte ein warmes Frühstück überhaupt nicht kennt, auch kein konsistenteres kaltes. Dagegen hat *Wollers* (*Archaeol.* Jahrbuch XIV, 1899, 125) nachgewiesen, daß ein ganz entsprechendes Gefäß bereits in alter Zeit, auch im Totenkultus, eine Rolle gespielt hat, und hat es als Waschgeschirr erklärt, das zur Darbringung des Bades im Totenkultus in Beziehung zu setzen sei; der *γαμικὸς λέβης* aber sei das Gefäß, in dem das zum Brautbad in der *λουτροφόρος* geholte Wasser erwärmt wurde. Dem stimmt Pernice zu, zumal wir sehen, daß dieser *λέβης* mehrfach mit der *λουτροφόρος* zusammengestellt ist; aus der Zweizahl aber dürfe man wohl noch bestimmter schließen, daß sie für kaltes und für warmes Wasser gedient haben, wie eben dies beides zu einem vollständigen Bade gehörte. Dieser Deutung möchte ich mich anschließen.

a 096113

Ein Fund von rätischen Privaturkunden aus karolingischer Zeit.

Ein Beitrag zur ältern Bündnergeschichte und zur Entstehungsfrage der Lex Romana Curiensis.

Von

ROBERT DURRER.

Es war vor bald neunzehn Jahren. Mein Freund Zemp und ich genossen in der bisher jedem männlichen Wesen verschlossenen Klausur des Frauenklosters Münster ein Forscherglück, das in solchem Maße wohl noch keinen jungen Gelehrten beschieden ward.

Hinter den burgähnlichen Klostermauern lebte, wie hinter der Stachelhecke des Dornröschenschlosses, eine tausendjährige Vergangenheit ein verträumtes Leben. Durch romanische Kapellen, mit wohlerhaltenen Stukkaturen aus der Zeit Barbarossas, durch gotische Zimmerräume huschten die Nonnen in der durch die Jahrhunderte unveränderten Tracht. Von der spätgotischen Empore schallten ihre uralten Chorgesänge. Mittelalterliches Hausgerät diente dem täglichen Gebrauch. Wir lebten wie der Mönch von Heisterbach. Und jeder Tag brachte neue Entdeckungen. Über den Gewölben der Kirche fanden wir die Reste des ursprünglichen karolingischen Wandschmuckes, der die traditionelle, aber bestrittene Klostergründung durch Karl den Großen zur Gewißheit erhob ¹⁾.

Nur das Archiv, das in Kriegszeiten oft geflüchtet worden war, entsprach nicht den Erwartungen und enthielt keine Urkunden, die über das XIII. Jahrhundert hinaufreichten. Da kam mir an einem Augusttage des Jahres 1894 ein Pergament-

¹⁾ Vgl. Mitteilungen der schweiz. Gesellschaft für Erhaltung hist. Kunstdenkmäler V, VI, VII (1906—1910): Das Kloster St. Johann zu Münster in Graubünden von Josef Zemp unter Mitwirkung von Robert Durrer.

blatt in die Hand, dessen Schriftzüge in die Zeit der Klostergründung zurückwiesen. Es diente als Umschlag einer Rechnung des Jahres 1603 über die Einkünfte und Ausgaben des „h. Blutes“, einer im XIII. Jahrhundert entstandenen Hostienreliquie, die bis zu ihrem Verluste im Jahre 1799 als Palladium des Stiftes galt ²⁾.

Das Blatt zeigte urkundlichen Inhalt, im Gegensatz zu zahlreichen liturgischen Texten auf andern Umschlägen. Bei näherem Zusehen ergab sich zwar — zu unserer damals großen Enttäuschung — daß das Schriftstück keine inhaltliche Beziehung zu Münster habe, sondern sechs Vergabungen an die Hilariuskirche in Chur und die Carporuskirche in Trimmis enthalte. Der Wert der Entdeckung wurde dadurch nicht vermindert. An der Jahresversammlung der allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz zu Chur, am 11. September 1901, habe ich von dem Funde vorläufig Kenntnis gegeben. Die Edition verzögerte sich, da ich mich durch meine anderweitigen Studien diesem frühmittelalterlichen Forschungsgebiete immer mehr entfremdete, bis zum heutigen Tag. Diesem Umstande verdanke ich die Freude, diese kleine Arbeit nunmehr als bescheidene Festgabe meinem verehrten Lehrer darbringen zu können.

* * *

Das schmiegsame, beidseitig gut geglättete, gelbliche Pergament stellt eine innere Lage aus einem Hefte oder Buche dar, weshalb der Text der zweiten und dritten Seite nicht zusammenhängt. Die Außenseite des Umschlags war, nach dem Inhalt zu schließen, ursprünglich Innenseite, und da die Stücke auf Seite 2, wo der Rand intakt blieb, von etwas späterer Hand mit den Nummern VIII und VIII¹ bezeichnet sind, läßt sich das erhaltene Fragment mit größter Wahrscheinlichkeit als die dritte Lage der ersten Quaternio oder die Seiten 5, 6, 11 und 12 des ursprünglichen Bestandes bestimmen. Das Seitenformat beträgt 181/272 Millimeter, nur auf der einen Hälfte ist das Pergament später seitlich beschnitten worden. Das nach innen von einer, nach außen von drei eingeritzten Randlinien begrenzte und mit dem

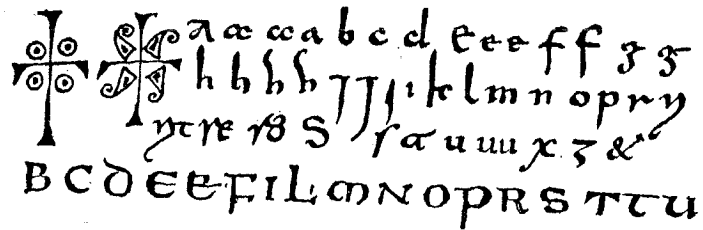
¹⁾ I. c. S. 56 ff.

Griffel linierte Schriftfeld ist 132 mm breit und zirka 220 mm hoch. Die unzialen Titel sind mit hellem Minium geschrieben. Die selbe Farbe ist auch für die Konturen der am Rande stehenden, den Text einleitenden Kreuze verwendet, während deren Eckfüllungen schwarz gezeichnet sind.

Der Text zeigt die charakteristischen Formen der frühkarolingischen Minuskel, jener Reformschrift, die sich seit etwa dem letzten Viertel des achten Jahrhunderts rasch in allen Provinzen des Reiches ausbreitete und die man auf den Einfluß der „königlichen Hofschule“ zurückführt ¹⁾. Das Schriftbild ist sehr regelmäßig und ruhig, die einzelnen Buchstaben sind senkrecht gestellt und selbständig gestaltet. Ligaturen finden sich nur für die Silben ri, ro und et (&), letztere nicht nur für die Partikel, sondern auch innerhalb der Worte. Abkürzungen sind selten und nur durch einen übergesetzten Querstrich ausgedrückt. Für a wechselt die cc-Form mit dem geschlossenen Buchstaben ziemlich gleichmäßig. e, c, g, t haben noch die merovingischen Formen. Vereinzelt kommt das geschwänzte q vor, aber nicht konsequent; w wird durch Verdoppelung von u ausgedrückt. Die geraden Oberlängen von b, d, h, l sind keulenförmig verdickt. Bei h erscheint aber neben der geraden Form vorherrschend jene mit stark geschweiftem und etwas vornüber gestelltem Oberstrich. Bei d ist der untere Bogen offen, so daß man versucht wäre cl zu lesen. Als große Anfangsbuchstaben, die zuweilen an Satzanfängen vorkommen, finden sich ein einfaches J mit unmerklich geschweiftem

¹⁾ Die bisherige Diplomatik pflegte die Schrift und ihre Vorstufe innerhalb der merovingischen Bücherschrift als langobardisch zu bezeichnen. L. Traube hat zuerst in den Sitzungsberichten der philos.-philol. und der hist. Klasse der k. b. Akademie der Wissenschaften zu München, Jahrg. 1900, S. 472 f., nachgewiesen, wie diese Bezeichnung aufkam. Vgl. F. Steffens Lateinische Paläographie (Freiburg 1903), Einleitung S. XI und die entsprechenden Tafeln. Wie mir der beste Kenner karolingischer Handschriften, Dr. Wilhelm Köhler in Wien, schreibt, ist die Arbeit der sog. Schola Palatina aber nicht in direkter Beeinflussung, sondern in indirektem Einflusse auf die Eliminierung einzelner retardierender Buchstabenformen und Ligaturen und die Aufnahme neuer Formen zu sehen. Freilich gerade in Rätien bei den nachweisbaren Beziehungen des Bischofs Remedius zu Alkuin und dem, wie wir sehen werden, frühen Datum dieser dortigen Schriftentwicklung könnte man historisch auf einen direkten Einfluß der Zentralstelle schließen.

Verlängerung nach unten, ein einfach vergrößertes und dann der Unziale entsprechendes E, ein rundes unziales S und das aus geradem rechtem Schrägstrich und niedriger ansetzender Schlinge gebildete A.



Trotz des gelungenen Strebens nach Regelmäßigkeit und Ebenmaß bewahrt die Schrift einen ausgesprochen persönlichen Charakter. Die Sprache ist nicht das erlernte, mehr oder minder korrekte Kirchenlatein der gleichzeitigen alamannischen Urkunden, sondern das aus den rätischen St. Galler Traditionen bekannte barbarische Vulgärlatein mit willkürlicher Verwechslung der Kasusformen, das der damals gesprochenen Mundart der Gegend sehr nahe stehen muß. Bevor wir darauf näher eingehen, was im Verlaufe dieser Studie in den Anmerkungen geschehen soll, möge zunächst der Text der Aufzeichnungen folgen. Für den beigefügten Übersetzungsversuch muß ich die Nachsicht des Lesers erbitten. Nur in freier Interpretation ließ sich hoffen, die juristischen Begriffe in ihrem richtigen Sinn zu fassen.

* * *

S. I. (DE BASELII)

(Schenkung des Baselius).

.... | quem dimisit filio suo Rofinus aufgegeben und einen Rofino et agrum in Pulueraria Acker in Pulveraria von 4 Scheffeln¹⁾, grenzend oben an die Via modios | iiii¹⁾ confinatus²⁾ da supra

¹⁾ Es handelt sich, wie schon aus den Zahlen ersichtlich, nicht um das Maß des Ertrags, sondern der Aussaat. Vgl. Ducange IV. Übrigens wird in Bünden bis heute der Wert des Ackers so bestimmt.

²⁾ conf. In hñnda. Quellen kommen die Formen confinare und confinire vor. Es kann auch confinantem oder confinientem aufgelöst werden.

in Uia mediana, da subtus medium | in Sancti Johannis et medium in ipsius Baseli. alium agrum | super Salubrium modios uiii, confinatus da subtus in ipsa Uia | mediana, da supra in Aurelii coloni et da una parte in Sancti Martini da alia in Sancti Johannis et sic statuit | coram testibus, ut ab omni homine defensatum sit et | si aliquis exinde minuare uoluerit si ipsa terrola defendere non potuerit de suo proprio illi restituat qui | eum compellet, ea tamen condicione, ut dum ad uiuo | ego Baselius uel uxor me(a) Laurencia, actor sancti Helarii pro benediccione debeat nobis donare per singulas | kalendas modium semis de grano¹⁾, post obitum uero nostrum | quod superius intuli ad prefatum sanctum locum pro remedium anime nostre sit in perpetuo et si, quod absit, aliter | reiudicare uoluerio inanis

mediana, unten zur Hälfte an (den Acker) von S. Johann und zur Hälfte an (den Acker) desselben Baselius; einen andern Acker auf Salubrium von 8 Scheffeln, grenzend unten an die genannte Via mediana, oben an (den Acker) des Kolonen Aurelius, einerseits an S. Martins, andererseits an S. Johannis (Äcker), und so setzte er vor Zeugen fest, daß die Schenkung gegen jedermann gesichert sei, und wenn darüber irgend einer sie vermindern wollte, und er das Grundstück nicht verteidigen könne, so soll er den Ansprecher aus seinem Eigen entschädigen, unter der Bedingung jedoch (geschah diese Schenkung), daß, so lange ich Baselius und meine Gattin Laurencia am Leben, der Verwalter von S. Helarius uns als Anerkennung auf jede Kalende einen Scheffel Saatkorn¹⁾ geben solle, nach unserem Tode jedoch fällt das obgenannte auf ewig an die

¹⁾ So und nicht als semimodius, semodius, semodiale, semodiata = halber Scheffel (vgl. Ducange VI. 172) fasse ich, gestützt auf romanischen Sprachgebrauch, auf den mich der verstorbene beste Kenner bündnerischer Kulturgeschichte, Professor Muoth, aufmerksam gemacht, den Ausdruck auf „Sem“ rom. Saatkorn. „ina curtauna graum de sem“, eine Quartane Saatkorn. Herr Muoth glaubte den Ausdruck „per singulas Kalendas“ sinngemäß auf die im Datum erwähnten Kalenden des Mai einschränken zu sollen. Nicht an allen Kalenden des Jahres kann man Saatkorn brauchen. Granum ist Gerste, grain, die im Mai gesät wird. Es würde sich also nur um die Lieferung eines Scheffels per Jahr handeln. — Dagegen ist immerhin zu beachten, daß das Maß von zwölf Scheffeln genau dem Bedürfnis der vergabten Äcker, soweit sie in dem Fragment genannt sind, entspricht.

sed posterior factus meus | sed cartula ista maneat inconuulsa et si quis, quod fi|eri non credimus, si aliquis aliquando de heredibus uel | pro heredibus meis uel quodlibet persona contra hanc cartu|la donacionis ire temptare uel inrumpere uoluerit | sit scomunicatus ¹⁾ ab ipsa loca sancta et soluat iudici qui | eo tempore fuerit dubla pecunia et cartula ista fir|ma permaneat Aquiliani Archaciani legis stipula|cionis subnixa qui omnium cartarum ad commodat | firmitatem. Facta cartula in ciuitate Curia | sub regnum domni nostri Charoli gloriosissimi regis, sub | die quod est xii kl. Madii, sub presenciarum bonorum virorum || (S. 2.) testium, qui ab eo rogiti uenerunt uel signa fecerunt. | Notauit diem et regnum superscripsi. Signum Baseli et fi(lii) | sui Rofini qui hęc fieri rogauerunt testes. Signum Seffo(ni)s | filii Prestanti testes. Signum Lobicini presbiteri testes. Signum Sef|fonis fratris Remedii testes. Signum Uuiliarentis testes. Signum | Crespionis testes. Signum Donati

¹⁾ rom.: scomunicar, la scomunica.

vorgenannte heilige Stätte zu unserem Seelenheile. Und wenn, — was ferne sei — ich anderweitig darüber verfügen wollte, so sei diese meine nachträgliche Handlung ungültig und diese Urkunde bleibe in Kraft. Und wenn — was wir nicht glauben daß es eintreffe — einmal einer meiner Erben oder für meine Erben irgend ein anderer gegen diesen Schenkungsakt vorgehen, selben angreifen oder verletzen wollte, so sei dieser ausgeschlossen von diesen heiligen Stätten und zahle dem Richter, der dannzumal Richter ist, doppelte Buße, und diese Urkunde bleibe in Kräften, gestützt auf die Stipulation nach der lex Aquiliana Archaciana, welche die Kraft aller Urkunden begründet. Dieser Brief ist gegeben in der Civitas Chur unter der Regierung unseres Herrn Karl, des glorreichen Königs an den 12 Kalenden des Mai im Beisein zeugnissfähiger Männer, welche von ihm (dem Schenker) gerufen erschienen und ihre Handzeichen machten. Ich habe Tag und Regierungszeit notiert und vorangesetzt. Zeichen des Baseli und seines Sohnes Rofinus, welche diese Beurkundung erbat, Zeugen. Zeichen des

testes. Signum Gauuenti testes. | Ego Orsacius pro misericordia dei uocatus presbiter ad ui|ce Pettonis presbiteri scripsi et suscripsi. |

Seffo, Sohn des Prestant(i)us, Zeuge. Zeichen des Lobicinus, Priester, Zeuge. Zeichen des Seffo, Bruder des Remedius, Zeuge. Zeichen des Wiliarens Zeuge. Zeichen des Crespio Zeuge, Zeichen des Donatus Zeuge. Zeichen des Gawent(i)us Zeuge. Ich Orsacius, durch Gottes Barmherzigkeit berufener Priester habe in Vertretung des Priesters Petto (dies) geschrieben und unterschrieben.

(VIII) DE OUELIONIS DE TREMUNE.

(Schenkung) des Ovelio von Trimmis.

✠ In Xpi nomine do ego Ouilio de uico Tremune ad ecclesiam | sancti Carpori pro remedio anime meę uel coniugis mee | Theoderię hoc est uinea cui uocabulum est ad Oratu...¹⁾ | ex integra, confinat da una parte in Sancti Carpori et de alia | in monicorum ²⁾ de Fabarias et ipsam uineam de presentia (tra)| dimus ad iamdictam ecclesiam Sancti Carpori. Et si quis | eam exinde alienare uoluerit anathema sit et | peccatum in

✠ In Christi Namen gebe ich Ouilio aus dem Dorfe Trimmis an die Kirche des heiligen Carporus zu meinem und meiner Gattin Theoderia Seelenheile einen Weinberg, der genannt wird ad oratu...¹⁾ in seinem ganzen Umfang, grenzend einerseits an des h. Carporus, andererseits an der Mönche von Pfävers Besitz, und diesen Weinberg übertragen wir jetzt an die genannte S. Carporuskirche. Und wenn fürderhin jemand ihn entfremden wollte, der sei ausgeschlossen und

¹⁾ Der Schluß des Wortes ist wegen Zerreibung des Pergamentes nicht sicher zu entziffern, wahrscheinlich aber heißt es „oraturium“.

²⁾ Monicus, rom. munic, muni, monich. „Lambertus muni malizius“. „A tuts ses monichs benedir“ (Kath. Gesangbuch, Consolaziun della olma deuozone, S. 381 u. 228. Mitt. v. Prof. Muoth †).

se recipiat et quod repetit nihil obtineat | effectum sed cartula ista maneat inconuulsa. Signum | Oullionis et coniuge sue Theoderia, qui hanc cartu | la fieri rogauerunt testes. Signum Pauliniani testes. Signum J(u) | liani de Tremune testes. Signum Claudiani clerici de uico Ja | ize ¹⁾ testes. Ego Orsacius licit indignus presbiteri ad ui | ce Pettonis presbiteri scripsi et suscripsi. |

(VIII) DE UICTORIS PRB
FILII IPSIUS.

✠ In Xpi nomine sacro sancte basilice sancti Carpofodi in fun | do Tremune atque sancti Helarii in fundo Curia in loco | qui nuncupatur Furtunes uolumus dare ||

¹⁾ Die Lesart bedarf näherer Erläuterung. Man ist versucht, auf den ersten Blick ia|ze zu lesen, im ersten Buchstaben einen ausgelöschten Vertikalstrich zu ersetzen und als ursprünglichen Text uaze — d. h. Unter-Vatz zu interpretieren. Eine sorgfältige Untersuchung ergibt, daß aber der Anfangsbuchstabe ein deutliches i ist, für einen Defekt des Buchstabens ist gar kein Anhaltspunkt, und am Anfang der folgenden Zeile vor dem z ist der verlängerte Vorstrich, der das z vor andern in dem Manuskript vorkommenden z unterscheidet, nur als j aufzufassen. Ich kann nichts anderes lesen als ia|ze = Jaize. Das stimmt mit keinem bündnerischen Kirchdorf. Ich supponiere daher bei dem etwas zerriebenen Zustand des Randes einen verschwundenen oder irrtümlich weggelassenen Abkürzungsstrich für n. und rate auf Jenaz (XII. Jahrhundert Junaze) oder Jenis (urkundlich Geninnes, Gininnes, Jeninnis) ?.

nehme die Sünde auf sich und sein Begehren sei wirkungslos. Diese Urkunde aber bleibe unerschüttert. Zeichen des Ovilio und seiner Gattin Theoderia, welche den Beurkundungsauftrag gaben, Zeugen. Zeichen des Paulinianus, Zeuge. Zeichen des Julianus von Trimmis, Zeuge. Zeichen des Claudianus, Kleriker aus dem Dorfe Jaize (?¹⁾), Zeuge. Ich Orsacius, unwürdiger Priester habe in Vertretung des Priesters Petto geschrieben und unterschrieben.

Schenkung des Priesters Viktor,
seines Sohnes.

✠ In Christi Namen wollen wir den hochheiligen Basiliken des heiligen Carpofodus im Gebiete von Trimmis und des h. Hilarius im Gebiete von Chur in dem Orte der genannt wird Furtunes geben

(S. 3.) (DE VICTORINI ET
FELICIANES.)

Schenkung von Victorinus
und Felician.

.... | ant sin autem uoluerint traditum sit ad ipsa ecclesia superscripta. item pratum in Lasine bone ro ... | ui ¹⁾ confinat de supra in Teudoranes²⁾ dabus³⁾ in Sancti P(e)|tri; alium pratum a Sanguinietum bonus i. confinat da u(na) | parte in Canilias, da alia in uia. agrum a Tonbeclo | modios ii, confinat in Scolchengus, da alia in Sancti Petri. alium | agrum mod. a Tomba maiore confinat da una parte in M(ar) | tini, da alia in Lubuciones magistri. alium agrum in Te | do mod. iii, confinat da una parte in Pauli, da alia in Scol | chengo. agrum in Cercene modios ii, confinat da una parte | in Bannentes, da alia in Santuli et de ipsa super-

.... wenn sie aber wollen, sei es geschenkt an die obgenannte Kirche. Ferner eine Wiese in Lasine im Ertrage von 6 Fudern¹⁾, grenzend oben an Teudoranas²⁾, unten an S. Peters Besitz; eine andere Wiese zu Sanguinietum im Ertrage von 1 (Fuder) grenzend einerseits an Canilias, andererseits an den Weg; einen Acker in Tonbeclo von 2 Scheffeln, stoßend an Scolchengus, andererseits an S. Peters (Gut). Einen andern Acker von 1 Scheffel bei Tomba maior grenzend einerseits an (S. ?) Martins, andererseits an des Meister Lubucio (Äcker), einen andern Acker in Tedo von 3 Scheffeln, grenzend einerseits an Pauls (Acker), andererseits an Scolchengo; einen Acker in Cercene von 2 Scheffeln grenzend einerseits an Bannentes, andererseits an des

¹⁾ Der Ausdruck bonus bei Wertung des Wieslandes entspricht dem romanischen „esser buns per“, „star buns per“ = gelten, wert sein für, haften, bürgen für ... Im Gegensatz zu den Äckern, die nach der Aussaat bestimmt werden, wird in Bünden seit Uralters das Wiesland nach dem Ertrage taxiert. Die im Cod. dipl. Mohrs und in den andern mir vorliegenden Quellen vorkommenden Wertbestimmungen für Wiesertrag sind carrata, carrada (Fuder, Wagenladungen) oder bei abschüssigem Terrain onera (Burden), nur selten in spätern Urkunden secature, Mannmad. Hier steht die Lesart ro ... unbedingt fest, und ebenso unbedingt sicher ist, daß das Wort als roda, rota zu ergänzen ist. Ducange führt Roda als Synonym von Carrada, nach italienischen Quellen an (V. 787). In bündnerischen Urkunden war es bisher nicht belegt.

²⁾ Über die Auflösung der weiblichen Genetivformen auf „anes“, „anis“ siehe unten S. 50 Anm. 4.

³⁾ dabus = da subtus.

scripta | terrola, dum ad uiuo, usumfructum mihi reseruo, post obitum uero meum uolo ut reuertat ad superscripta | ecclesia sancti Helarii pro remedium anime meę seu patris | mei Uiuenti necnon et matris mei Alpinianis et uol(o) | ut in perpetuo ibi permaniat. Et si quis, quod fieri non cred(i) | mus, ut aliquis aliquando de heredes uel pro heredes seu subposita presona (sic!) contra hanc concessio(ne) | uel donacione ire temptare uel recausare uolue|rit in ira trinitatis incurrat et ab omni ecclesie | sancto alienatus fiat¹⁾ et super soluat iudici publico | uncias iii. nihilominus et quod repetit nullum obti|neat affectum (sic) et donacio ista in-temerata per|maneat Aquiliani Archaciani legis stibulacio|nis subnixa, qui omnium cartarum accomodat firmitate. Facta donacio in loco Fortunes sub pre-sec|cia uirorum testium sub regnum domni nostri Caroli regis || (S. 4.) (su)b die quod est pridie kl. Aprilis. Notauit diem et regnum | (su)perscripsi. Signum Uictorini et Feliciane uxoris ipsius | (q)ui hec fieri ro-

¹⁾ Oder: sei von jedem Heilmittel der Kirche ferngehalten?

Santulus (Acker); und von dem obgeschriebenen Grundbesitz behalte ich mir bei Lebzeiten die Nutznießung vor, will aber, daß er nach meinem Tode an die obgeschriebene S. Hilariuskirche falle zu meinem, meines Vaters Viventus und meiner Mutter Alpiniana Seelenheile und daß er ihr auf ewig verbleibe. Und wenn, was wir nicht glauben, irgend einmal einer meiner Erben oder für meine Erben eine vorgeschobene Person gegen diese Abtretung oder Schenkung vorgehen, sie angreifen oder streitig machen wollte, der ver falle dem Zorne des dreieinigen Gottes und sei von allen Heiligen der Kirche verlassen¹⁾ und zahle überdies dem öffentlichen Richter drei Unzen, und nichtsdestoweniger sei sein Begehren wirkungslos und diese Schenkung bleibe unverletzt gestützt auf die Stipulation nach der Lex Aquiliana Archaciana, welche die Kraft aller Urkunden begründet. Diese Schenkung geschah im Orte Fortunes in Gegenwart zeugenfähiger Männer unter der Regierung unseres Herrn, des Königs Karl am ersten Tage vor den Kalenden des April. Ich habe Tag und Regierungszeit notiert und voran gesetzt. Zeichen des Victo-

gauerunt testes: Signum Uiuenti maiores¹⁾ | (t)estes. Signum Uigili scauenzii²⁾ testes. Signum Massones testes. Signum | (Or?)sacii testes. Signum Paulini saltari³⁾ testes. Signum Exuberii | (t)estes. Ego Orsacius licet indignus presbiter a uice Agus|(t)ani diaconis scripsi et suscripsi. |

rinus und seiner Gattin Feliciana, welche den Beurkundungsauftrag gaben, Zeugen, Zeichen des Meiers Vivent(i)us¹⁾. Zeuge. Zeichen des Schöffen(?)²⁾ Vigil(i)us, Zeuge. Zeichen des Masso, Zeuge. Zeichen des (Or)sacius, Zeuge. Zeichen des Saltners³⁾ Paulinus, Zeuge. Zeichen des Exuberius, Zeuge. Ich Orsacius, unwürdiger Priester, habe in Vertretung des Diakons Augustanus geschrieben und unterschrieben.

DE DAUMERII IUDICES.

(Schenkung) des Richters Daumerius.

(I)n Xpi nomine do ego Daumerius ad ecclesiam sancti Elarii pra|(t)um in Tesquene bonus ii quod mihi aduenit ex conpa|c-tione da Foscione pro remedium anim meę et no|minis mei recitatione, confinat da una parte Uigilii, da | alia in Uictoriani coloni, da supra in Massanesco. Signum | (D)aumerii iudicis qui hanc cartam ob mercedis sue aug|mentum fieri petiit. Signum Urseceni nepotis Daume|(rii) testes. Signum Agarici iudices testes. Signum Uigelii de uico | (T)remune testes. Signum Gisonis testes. Signum

In Christi Namen gebe ich Daumerius der Kirche des heiligen Elarius zu meinem Seelenheil und zur Verewigung meines Namens eine Wiese in Tesquene von 2 (Fudern), die mir aus einem Tauschvertrag mit Foscio zufiel, stoßend einerseits an des Vigilius, andererseits an des Colonen Victorianus Besitz, oberhalb an Massanesco. Zeichen des Richters Daumerius, der zur Mehrung seines himmlischen Lohnes die Beurkundung erbat; Zeichen des Ursecenus Neffen des Daumerius, Zeuge. Zeichen des Richters Agaricus, Zeuge. Zeichen des Vigelius aus

¹⁾ Vgl. unten S. 54.

²⁾ Vgl. unten S. 55.

³⁾ Vgl. unten S. 54.

Prestancii testes. | Signum In-
genui testes. Ego Orsacius per
misericordiam dei | (u)ocatus
presbiter a uice Lubucionis dia-
conis scripsi et suscripsi. |

dem Dorfe Trimmis, Zeuge. Zei-
chen des Giso, Zeuge. Zeichen
des Prestancius, Zeuge. Zeichen
des Ingenuus, Zeuge. Ich Or-
sacius, durch Gottes Barmher-
zigkeit berufener Priester, habe
dies in Vertretung des Diakons
Lubucio geschrieben und unter-
schrieben.

DE UIGELII DE TREMUNE.

In Xpi nomine do itaque ego
Uigelius de Tremune pro re | me-
dio anime fratris mei Uictoris
de facultatula | (ip)sus aliquan-
tulum ad ecclesiam beati Elarii
in fun|do Curia in loco qui nun-
cupatur Furtunes, hoc est |
agrum in fundo Tremune modios
ii cum accesso suo et | quatuor
nogarius et quatuor melarius
seu cete|ra pumifera subia-
cencia ¹⁾ et ipsum confinat da
subtus in ||

(Schenkung) des Vigelius
von Trimmis.

In Christi Namen gebe hie-
mit ich, Vigelius von Trimmis,
zum Seelenheile meines Bruders
Viktor aus dessen Vermögen
einen kleinen Teil an die Ela-
riuskirche im Gebiete von Chur
an dem Orte, der Furtunes ge-
nannt wird, nämlich einen Acker
im Feldbann von Trimmis von
2 Scheffeln, mit seiner Zufahrt
und vier Nußbäumen und vier
Apfelbäumen und den übrigen
am untern Ackerrand ¹⁾ stehen-
den Obstgewächsen und dieser
Acker stößt unterhalb an . . .

* * *

Unsere Urkunden gehören zur Kategorie der Cartae, Cartulae,
der dispositiven Urkunde des langobardischen und fränkischen
Urkundenwesens, durch die im Gegensatz zur Notitia, der schlich-

¹⁾ Subiacentia erklärt sich durch die Sitte der Lebhäge an den Grenzen und
zwischen den einzelnen Ackerstücken. Man vergleiche damit die Urkunde vom
7. Februar 806 oder 807. (Wartmann I, Nr. 187): solu propriu, cujus confiniu nos
scimus, qui adjacet et confinat ad ipso manso, unde iste proclamat, in quo illi
arboredus est et de uno latus aqua cingit et inter terminu est in petris et in
arbores.

ten Beweisurkunde das gewollte Rechtsverhältnis nicht nur be-
zeugt, sondern begründet werden sollte ¹⁾. Sie selber bezeichnen
sich mit diesen Namen. Wie die meisten Cartae sind auch unsere
subjektiv gefaßt. Als Aussteller spricht der Schenker in erster
Person, doch ist die Einheit der Satzkonstruktion nicht konse-
quent durchgeführt, und in der ersten Nummer verfällt der Schrei-
ber mitten im Texte, wo er die vom Vergaber bei der Fertigung
festgesetzten Sicherheitsvorkehrungen schildert, in objektiven Er-
zähler-ton.

Im Eschatokoll wird der Schreiber Subjekt. Der Vergaber
tritt in die dritte Person zurück; er erscheint regelmäßig an der
Spitze der Zeugen mit dem Hinweis, daß er den Beurkundungs-
auftrag gegeben habe ²⁾. Als Schreiber zeichnet in sämtlichen
Stücken, deren Schluß erhalten ist, der gleiche Priester Orsacius,
doch nicht als selbständige Urkundsperson, sondern als Beauf-
tragter des Priesters Petto oder der Diakone Agustanus et Lubucio.
Da diese Auftraggeber in gar keiner nachweisbaren oder annehmba-
ren persönlichen Beziehung zu dem urkundlichen Geschäfte
stehen, so kann man das Verhältnis des Schreibers zu ihnen nur
als ein amtliches Subordinationsverhältnis annehmen.

Einige der überlieferten Stücke haben stark abgekürzte Form,
die an italienische Imbreviaturen und die aus ihnen erwachsenen
Notariatsprotokolle erinnert ³⁾. Die vollständigen Texte zeigen
nicht bloß in der Sprache, sondern auch im Formelwesen die
vielbeachteten Eigentümlichkeiten der rätischen Traditions-
urkunden des St. Galler Urkundenbuches ⁴⁾. Insbesondere fällt

¹⁾ Siehe H. Brunner: Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen
Urkunde (Berlin 1880), S. 5 ff. und S. 211 ff.

²⁾ Vgl. Brunner, S. 220.

³⁾ Vgl. Fritz Kern: Dorsualkonzept und Imbreviatur. Zur Geschichte der
Notariatsurkunde in Italien (Stuttgart 1906). Ebensovohl könnte man freilich
auch auf die regestenartigen Überlieferungen ost- und westfränkischer Traditions-
codices hinweisen, die ebenfalls rein Formales unterdrücken.

⁴⁾ Wartmann: U.-B. der Abtei St. Gallen I, Nr. 72, 180, 243, 247, 250, 253,
256, 258—260, 264—267, 270, 289, 353; II 391, 421, 705. Brunner l. c. S. 245—248.
Hans v. Voltellini: Spuren des rätio-rom. Rechtes in Tirol in Mitt. d. Inst. f. österr.
Geschichtsforschung, VI. Ergänzungsband, S. 158 ff. — Eine viel größere Eigen-
art als die Schenkungsbriefe zeigen die rätischen Kaufbriefe, die, wie Brunner
S. 51 und 246 nachweist, durchaus den Typus der pompejanischen Wachstafeln

die Anführung der „Lex Aquiliana Archaciana“ bei der Stipulationsklausel in die Augen¹⁾. Auch die Pönformel hat eine

wiedergeben. — Der formale Inhalt unserer Vergabungsbriefe entspricht übrigens genau den Vorschriften der Lex Romana Curiensis Lib. VIII, tit. V, Interpretatio I: Nam, sicut superius diximus, in omnes donationes primis nomen donatoris scribat sic, postea ipsius cui donat, postea vero ipsam facultatem quam donat, sive in terris vel domo, sive in mancipiis, qui immobilia sunt, et gestis ligare debet; et de ipsam rem traditionem faciat non absconse, sed a presente bonos homines, et ipsam donationem aut in tabula aut in carta scribat; et si donator litteras scit, ipse donationem suscribat et si litteras non scit, presente plurimos homines roget, qui pro eo suscribat. De mobilem rem si donat homo, presente testes tradicionem faciat. Nam de illam rem quam homo movere non potest, hoc est in terris et casas, si homo alicui donaverit, si usufructum reservatus non fuerit, gesta aput bonos homines, vel curiales testes firmatas esse debent. — Item alia interpretatio: Qui alicui de res suas donationem fecerit, aut in dotem dederit, si usufructum reservaverit, si stipulatio inserta non fuerit, pro traditione teneatur. Mon. Germ. Hist. Legum Tom. V. 362.

¹⁾ Vgl. Wartmann, I, Nr. 8 (Aquiliani Arcaciani lejes stibolacionis, quia omnium cartarum adcommodat firmitatem) und Nr. 9 (Aquilianis Arcacianis leges estibulationis, quia omnium cartarum adcommoda firmitatem), beide vom Jahre 744; Nr. 247 (Aquiliani Arcaciani legis stipulatione subnexa etc.) zum J. 820; II, Nr. 401 (Aquila Archadia legis stipulationis subnexa etc.) 847 (854?); Nr. 458 (Aquiliani Arglija lege supnixsa) 858. Sämtliche Briefe mit Ausnahme der beiden ersten sind auf rätischem Boden ausgestellt zu Nüziders und Grabs, die beiden ersten zwar in Gebhardswil, aber die Fassung ist durchaus rätisch, wie schon der Herausgeber bemerkt. — In den andern rätischen Urkunden bei Wartmann ist die „lex“ nicht näher bezeichnet, aber die legis stipulatio stets durch den Zusatz ausgezeichnet: „qui omnium cartarum adcommodat firmitatem“ (Nr. 224, 235, 247, 250, 253, 254, 255, 256, 258, 261, 262, 290, 391). Mit der Erklärung der lex Aquiliana und Arcaciana haben sich, zum Teil von einander unabhängig, schon Savigny: Geschichte des röm. Rechtes II, 121, Pardessus: Bibliothèque de l'école de chartes II, 425, Bluhme: Jahrb. des gem. deutschen Rechtes III, 207 ff. und Del Vecchio: Studi in onore di F. Schupfer II, 176 befaßt. Die lokale Eigenart der Formel gegenüber dem alamannischen Kanzleistil hat zuerst Brunner erkannt (Rechtsgesch. der Urk. 247). — Die Lex Archaciana ist die Verordnung von Arcadius und Honorius vom Jahre 395 (Cod. Justiniani Lib. II, Tit. IV, 41), die in der Fassung der Lex Romana Curiensis folgendermaßen lautet: ... Minoribus aetatibus post XXV annum quaecumque carta aut convenientiam firmaverint, si postea se exinde immutare voluerint, nullam exinde habeant potestatem et de quaecumque causa qui fecit et contra sua convenientia agere voluerint, infamia deputetur et ipsa causa agendi in antea non habeat potestatem et poena quem in ipso pactu posuit, solvat. Similiter et illi qui sacramenta dant per nomina dominorum suorum et ipsa sacramenta minime custodiunt, sicut superius de minoribus diximus, simili ratione custodiant (Lib. II, cap. VIII). Die Herbei-

den Vorarlberger Traditionen entsprechende Fassung¹⁾ und die fränkische Bezeichnung der Zeugen als boni homines ist ein

ziehung der lex Aquiliana beruht auf einer Verwechslung der Aquiliana stipulatio, die in spätrömischer Zeit bei liberatorischen Verträgen, namentlich in Verbindung mit schriftlicher Aufzeichnung sehr gewöhnlich war, mit der lex Aquilia, deren Bestimmungen in vielen barbarisch-römischen Kodifikationen generalisiert werden. Allein oder in ähnlichen Verbindungen wird die lex Aquiliana oder Aquilia nur in ältern ravennatischen, westgotischen und westfränkischen Urkundenformeln angeführt. Die Formelverbindung „lex Aquiliana Archaciana“ ist spezifisch rätisch. Merkwürdigerweise fehlt aber in dem rätischen Gesetzbuch jeder Hinweis auf die stipulatio Aquiliana oder die lex Aquilia; das läßt darauf schließen, daß die Zwillingsformel älter ist als die Abfassung der Lex Romana Curiensis und man wohl schon längst nicht mehr wußte, wovon eigentlich die Rede war. Der Gedanke an den römischen Verbalkontrakt lag jedenfalls ferne, und man verstand unter der stipulatio Aquiliana Archaciani legis subnexa kaum etwas anderes als unter der schlichteren Stipulationsformel der alamannischen Urkunden: die Unterschriften oder Handzeichen, bezw. deren Surrogat, die Handauflegung, kurz die firmatio der Urkunde (vgl. Brunner I. c. 225).

¹⁾ Vgl. z. B. Wartmann, Nr. 243 zum Jahre 819: Et si aliquis aliquando de nos vel de heredibus nostris aut quolibet subposita persona contra hanc cartula donationis ire, tentare aut inrumpere voluerit, componat dubla pecunia et auri liberas II“, oder Nr. 247 z. J. 820: et si quis quod fieri non credimus, si aliquis aliquando de nos vel de heredibus nostris, qui contra hanc cartam donationis ire, tentare vel inrumpere voluerit solvat dubla terra cui commutavit et iudici aurum libera I.“ Die poena dupli, im Betrage des doppelten Wertes des Objektes (dupla repetitio, dupla terra etc.) als Richterbuße ist freilich meines Wissens in unserem ersten Stücke einzigartig, diese Buße war sonst immer zuhanden des Angegriffenen verfügt und die Richterbuße wie in unserem vierten Stücke als Geldbuße normiert. Die Fassung erlaubt aber nicht, an eine Auslassung zu denken. — Vgl. über diese fiskalischen Strafen den zitierten Aufsatz von Bluhme, der auch die kirchlichen Drohungen für Vertragsbruch erörtert, von denen sich in unseren Urkunden hübsche und eigenartige Beispiele finden. — Charakteristisch für die rätischen Urkunden ist die Beschränkung der Strafe auf den Vertragsschließenden, dessen Erben und den vorgeschobenen Strohmänn, die supposita (subposita auch superposita) persona. Während die Buße in fränkischen und alamannischen Urkunden meist jeden Verletzer bedroht, ist in den achtunddreißig in Betracht kommenden rätischen Urkunden bei Wartmann sechsmal von den Erben allein, 28mal vom Strohmänn die Rede, und nur viermal die Formel allgemein gehalten. In unserem ersten Stücke lautet zwar die Formel wörtlich genommen auch allgemein, doch läßt der Vergleich mit den Stücken bei Wartmann ein ausgefallenes supposita voraussetzen.

Die Bedrohung mit religiöser Vergeltung, mit dem Fluche Gottes und der Heiligen, an und für sich ein allgemeines Moment der Pönformel, hat in unsern Fragmenten ebenfalls speziell rätische Formulierung, man vergleiche die Ur-

Unterscheidungsmerkmal der rätischen Quellen gegenüber den alamannischen¹⁾. Charakteristisch für rätischen im Gegensatz zu alamannischem und fränkischem Brauch ist auch die Platzierung der Formel „notavi diem et regnum superscripti“²⁾ unmittelbar nach dem Datum, getrennt von der eigentlichen Subskriptionsformel im Eschatokoll. Der in dieser Stellung schwer erklärliche Ausdruck „superscripti“, der eine Spezialität rätischer Urkunden zu sein scheint, ist wohl eine Übernahme aus der speziellen Formel der rätischen Kaufbriefe, die nach altrömischen Rezepten das Datum und die Praescriptio des Notars an den Anfang setzen³⁾. Hier steht die Datumsangabe, wie in den rätischen St. Galler Vergabungsbriefen⁴⁾ am Schluß des eigentlichen Textes und beschränkt sich auf den Monatstag und die allgemeine Nennung der Regierungszeit (regnum) des Königs Karl, ohne Zählung der Jahre.

Unter dem König Karl kann einzig Karl der Große verstanden werden, und wollte man strenge auf den Königstitel abstellen, so müßte man die Entstehungsgrenzen unserer Urkunden in die Jahre 768 bis 25. Dezember 800 verlegen. Wir wissen freilich aus St. Galler Urkunden, daß man es in Rätien diesbezüglich

kunden bei Wartmann und insbesondere auch die freilich viel breiter ausgeführte, aber teilweise wörtlich übereinstimmende Formulierung im Testamente Bischof Tellos vom 15. Dezember 765. (Mohr I Nr. 9, Planta S. 443 ff, zum Datum: R. Thommen, Urk. z. Schw. Gesch. aus österr. Archiven I, 1 ff.)

¹⁾ Über die „boni homines“ siehe die Lex Romana Curiensis, Lib. I IV X, II IX 1, III XIX, IV VIII, VIII V 1, XII I 5. (Mon. Germ. Hist. Legum V, S. 307, 310, 317, 340, 345, 362, 388). Dazu Planta „das alte Rätien“, S. 340 ff. und Gian Luca Zanetti: La Legge Romana Retica-Coirese o Udinese (Milano, Hoepli 1900), S. 109 ff. Vgl. dazu Wilhelm Sichel: „Die Entstehung des Schöffengerichts“ in Savigny-Zeitschrift VI, germ. Abt., S. 1 ff.

²⁾ Vgl. über die meist mit der Subscriptio verbundene Formel „notavi diem et regnum“ Brunner I. c. 232.

³⁾ Der Ausdruck superscripti findet sich übrigens in Vergabungsbriefen bei Schlußdatierung nur zweifmal, 804 (Wartmann Nr. 180) und 852 oder 859 (l. c. Nr. 421). Dagegen häufig in den Verkaufsurkunden mit Praescriptio und Anfangsdatierung, z. B. Wartmann Nr. 165, 173, 401, 458 etc., wo er ganz logisch angebracht ist.

⁴⁾ Bei Wartmann stehen zwei einzige Vergabungsbriefe von 820, die nach dem Schema der Kaufbriefe mit Praescriptio und Anfangsdatum formuliert sind (II. Anhang Nr. 5 und 6).

nicht strenge nahm, da die königliche, nicht die kaiserliche Würde den Herrschaftstitel über das Land begründete¹⁾. So ergibt sich als letzter absoluter Entstehungstermin das Todesdatum Karls des Großen 28. Januar 814.

An Karl III., der erst 882, schon als Kaiser, die Herrschaft über Ostfranken und über Rätien antrat, ist nicht zu denken. Die Schrift unserer Aufzeichnungen muß zum vornherein als älter angesehen werden. Aus den rätischen Urkunden des St. Galler Stiftarchivs und einzelnen Handschriften der St. Galler Stiftsbibliothek läßt sich die Zeitdauer dieses Schrifttypus ziemlich genau begrenzen²⁾. Von den Urkunden, die in Betracht fallen, geht keine über das Jahr 820 hinab³⁾. In Form und Wechsel der Buchstaben hat die Hand des rätischen Schreibers Presbyter Andreas viel Verwandtes⁴⁾; große Ähnlichkeit mit dem Charakter unserer Fragmente zeigt insbesondere die vom Priester Prihectus geschriebene Gerichtsurkunde des Bischofs Remedius, die Wartmann zum Jahre 835 stellte, die aber aus innern Gründen vor 806 zu datieren ist⁵⁾ (Taf. III). Da es sich bei den Urkunden meist um mehr oder minder ausgesprochene Urkundenschrift im Gegensatz zu unserer Bücherschrift handelt, sind die Resultate der Vergleichung mit den Codices augenfälliger. Da ergibt sich zunächst die interessante Feststellung, daß von dem Dutzend mir bekannter Manuskripte dieses frühkarolingischen Schriftcharak-

¹⁾ Siehe die Bemerkungen Wartmanns, l. c. S. 215 und 329.

²⁾ Ich verdanke meinem Freunde P. Ignaz Hess und den Herren Stiftsarchivar Müller und Stiftsbibliothekar Dr. Fäh ihre tätige Hilfe durch Nachprüfung der einschlägigen Stücke und Zuwendung von Photographien und Reproduktionen. Herr Stiftsarchivar Müller hat auch die grosse Freundlichkeit gehabt, mir einzelne Originale zur nähern Vergleichung nach Stans anzuvertrauen.

³⁾ Charakteristisch sind hierfür die zeitlich nächstfolgenden rätischen Urkunden Nr. II 122 (Wartmann Nr. 353) vom 6. Januar 835 und Nr. III 204 (Wartmann Nr. 391) vom 11. Juni 844, die wie alle spätern ausgebildete karolingische Minuskel zeigen, ohne Spuren retardierender Buchstabenformen.

⁴⁾ Speziell Wartmann Nr. 247, 248, 253, 254, 255, 258, alle von zirka 820. Vgl. Tafel III. Zu den Beobachtungen über die abweichenden Schriftzüge in den Urkunden des Andreas vgl. die allgemeinen Bemerkungen von Redlich, Mitt. des Inst. f. österr. Geschichtsforschung V, S. 6, Breßlau, Forsch. z. deutsch. Gesch. XXVI, S. 52 f. und Tangl, Schrifttafeln z. Erlernung der lat. Paläographie, 3. Heft, S. 36.

⁵⁾ Wartmann Nr. 354. Vgl. unten S. 32 Anm. 2.

ters¹⁾ kein einziges nachweislich in St. Gallen entstanden ist, sieben derselben dagegen entweder sicher oder sehr wahrscheinlich auf rätischen Ursprung schließen lassen. Codex 193, Sermonen und Predigten enthaltend, die auf einem getilgten Vulgatatexte des VI. Jahrhunderts stehen²⁾, wird durch das einer gleichartigen Schrift und derselben Unterlage zugehörige Fragment in Cod. 567 deutlich nach Chur verwiesen³⁾. Denn letzteres enthält die älteste „Vita beatissimi Lucii confessoris“, aus deren Eingang erhellt, daß sie mit Rücksicht auf die lokale Festfeier des rätischen Apostels in der Kirche S. Luzius abgefaßt wurde⁴⁾. Cod. 125 und 126 weisen durch die sprachlichen Eigentümlichkeiten der Überschriften auf Rätien⁵⁾. Cod. 350, ein Fragment eines Missals entspricht in Schrift und Initialen der folgenden Nummer 348. Cod. 722 und 348 stehen in ausdrücklicher Beziehung zu dem oben genannten Churer Bischof Remedius, dem Zeitgenossen Karls des Großen und Freund Alkuins. Ersterer Band umfaßt, von zwei wechselnden, einander sehr verwandten Händen geschrieben, die Lex Romana Curiensis und jenes Bischofs berühmtes Strafgesetz, die Capitula Remedii⁶⁾ (Taf. II unten).

¹⁾ Es war mir leider nicht möglich, den gesamten Handschriftenbestand der St. Galler Stiftsbibliothek für meinen Zweck selber systematisch zu vergleichen. Ich mußte mich durch die Hinweise auf „langobardische“ Schrift in Gustav Scherers Verzeichnis der Handschriften der Stiftsbibliothek St. Gallen (Halle 1875) leiten lassen und mich mit Ergänzungen, die mir zufällig in Reproduktionen zu Gesichte kamen, begnügen. Die konstatierten Stücke sind die Nummern 108, 109, 125, 126, 185, 193, 235, 242 (S. 269/272), 348, 350, 567 (S. 135—152), 722, 914. Von Fol. 25^v. des Cod. 914 ein Facsimile bei Steffens Lat. Paläographie, Taf. 43b.

²⁾ Der ganze Codex wird als Band I der von der Erzabtei Beuron herausgegebenen Facsimilepublikation Spicilegium Palimpsestorum im Laufe des Jahres 1913 erscheinen. Vgl. einstweilen die Schriftprobe im Prospekte dieses Werkes.

³⁾ Vgl. Scherer l. c., S. 182.

⁴⁾ Abgedruckt bei Lütolf: Die Glaubensboten der Schweiz, S. 115ff. Der Anfang lautet: „Diem festum celebrantes beatissimi Lucii fratres reverendissimi ad memoriam revocemus, qualiter locus iste de tenebrarum caligine liberatus, lumen verum perceperit“. Über die Anfänge des Stiftes S. Luzius siehe Mayer, Gesch. des Bist. Chur, I, S. 17, 56 und 109.

⁵⁾ Vgl. Scherer, l. c., S. 45.

⁶⁾ Siehe über das Manuskript die Ausführungen Zeumers im Vorwort zur Textausgabe der Lex Romana und der Capitula Mon. Germ. Hist. Leg. V, S. 291. Dasselbst oben auf der Tafel ein Facsimile aus S. 722. Der Text ist wie

Den Inhalt von Nummer 348, einem Quartband von 376 Seiten, bildet das sogenannte Sakramentar des Papstes Gelasius¹⁾. Auf Seite 368, im Kanon der Messe, beim Gebete für die Lebenden, steht durch ein Kreuz auf die Stelle „pro . . . antistite nostro ill“ verweisend, am untern Rande in roten Unzialen die gleichzeitige Anmerkung: „MEMENTO DNE FAMULI TUI REMEDII EPI“²⁾ (Taf. II oben).

Daß die meisten dieser Bände, insbesondere die beiden letztgenannten, zeitlich mit unsern Fragmenten genau zusammenfallen müssen, ist kaum zu verkennen. Cod. 722 hat im Gesamtbild und in Einzelheiten, wie der Bildung des charakteristischen d frappante Verwandtschaft, weicht aber durch ältere Formen, wie das ε-förmige c doch im Detail erheblich ab. Bei wieder-

Nr. 193 und 567 auf einem Psalimpsest des sechsten Jahrhunderts geschrieben, das aber nicht der gleichen Vulgatahandschrift angehört, sondern die Psalmenauslegung des Hilarius enthielt.

¹⁾ Siehe Scherer l. c., wonach das Manuskript als „in einer der langobardischen ähnlichen Schrift mit ganz in bunten Hohlbuchstaben geschriebenen Titeln“ geschildert wird. Der Inhalt des Bandes ist in Gerberts „Monumenta veteris Liturgiae alemannicae Pars I (Typis San-Blasianis MDCCCLXXVII) ausgebeutet. Vgl. besonders S. 233, Anm. 3. Schriftproben aus dem Codex 348 finden sich bei Wilson, The Gelasian Sacramentary (Oxford 1894) und bei Chroust, Monumenta Paläograf. XVII, 7. Nach gefälliger Mitteilung von Herrn Dr. Wilhelm Köhler in Wien, dem Bearbeiter der karolingischen Miniaturbestände, scheinen die Initialen des Sakramentars mit einer Gruppe von Handschriften zusammenzuhängen, die im östlichen Frankreich entstanden sein dürften. Verwandte Formen fänden sich in Handschriften, die in Autun liegen und vermutlich dort geschrieben seien. Autun sei aber vermutlich nur Ableger einer großen, sehr wichtigen Zentralschule, die vielleicht in Fleury ihren Sitz hatte und von wo sich dieser zentral- oder ostfranzösische Stil nach Osten weiter ausbreitete.

²⁾ Die Stelle lautet im Zusammenhang: Sanctus Sanctus Sanctus dominus deus Sabaoth pleni sunt caeli et terra gloria tua osanna in excelsis benedictus qui venit in nomine domini osanna; Te igitur clementissime pater per Jhm. Xpm filium tuum dominum nostrum supplices rogamus et petimus uti accepta habeas et benedicas haec dona, haec munera, haec sancta sacrificia inlibata: in primis que tibi offerimus pro ecclesia tua sancta catholica quam pacificare custodire adunare et regere digneris toto orbe terrarum, unacum famulo tuo papa nostro illustrissimo et antistite nostro ill.* (*Memento domine famuli tui Remedii episcopi). Memento domine famulorum famularumque tuarum et omnium circum adstantium, quorum tibi fides cognita est et nota deuotio, qui tibi offerunt hoc sacrificium laudis pro se suisque omnibus, pro redemptione animarum suarum, pro spe salutis et incolunitatis suae.

holter Prüfung des Cod. 348 drängt sich aber die Vermutung auf, daß er nicht nur aus der gleichen Schreibstube sondern aus spätern Jahren desselben Schreibers herrühren möchte. Die Schrift ist freilich sorgfältiger und regelmäßiger, was sich durch den Charakter des reichen, mit farbigen Initialen ausgestatteten Prachtbandes erklären würde. Aber der Gesamtduktus und der Wechsel der einzelnen Buchstabenvarianten ist völlig der gleiche, und die Einzelformen entsprechen aufs genaueste, mit einziger Ausnahme des d, dessen Rundung hier mehr geschlossen ist, und des im Fragmente mit dem geraden h wechselnden geschweiften h, das hier nicht vorkommt. Diese Abweichungen würden sich durch eine zeitliche Entwicklung des Schreibers zwanglos rechtfertigen. — Doch wenn man auch in Identitätsbestimmungen skeptisch sein muß, darüber kann, nachdem die gleiche Herkunft feststeht, kein Zweifel walten, daß unsere Fragmente und das Sakramentar *einem* Scriptorium angehören. Beachtenswert für die Datierung ist der Umstand, daß es sich um eine voralkuinische Sakramentartform handelt¹⁾, die im St. Galler Manuskript kopiert wurde, was gerade bei den Beziehungen des Bischofs Remedius zu Alkuin in Betracht fällt.

Die Regierungszeit des Bischofs Remedius, der wie seine Vorgänger als Rektor auch die weltliche Regentschaft über Churrätien ausübte²⁾, wurde früher nach Eichhorn in die Zeit von zirka 800 bis 820 umgrenzt³⁾. Einen bestimmten urkundlichen

¹⁾ Über Alkuins Anteil an der Einführung und Ausgestaltung des sog. Sacramentarium Gregorianum vgl. Bäumer, Hist. Jahrb. XIV. 274 und weitere Literaturangaben in Wetzler und Welte's Kirchenlexikon X, S. 1479.

²⁾ Wir besitzen ein einziges urkundliches Zeugnis — neben der Erwähnung in den Capitula Remedii — für die öffentlich-rechtliche Stellung dieses Bischofs in der leider datumlosen Gerichtsurkunde Wartmann I, Nr. 354. Sie beginnt mit den Worten „Secundum iudicium domni Remedi et Teudones iudices etc. und läßt Remedius als Gerichtsherrn aber nicht als anwesend erkennen. Wartmann hat das Stück wegen des Schreibers „Prihectus presbiter“, nach einer Urkunde aus der Zeit Ludwigs des Frommen oder des Deutschen eingereiht, die von einem Priectus cancellarius geschrieben ist und die er entweder 835 oder 816 datiert. Die Schrift ist aber ganz verschieden und das Stück ist daher in Übereinstimmung mit den innern Gründen viel früher zu datieren, sicher vor 806. Vgl. Taf. III und oben S. 29 Anm. 3 und 5.

³⁾ Eichhorn, Episcopatus Curiensis (1797), S. 28—30: Der „Catalogus oder ordentliche Series der Bischöffen zu Chur“ von Bischof Johann Flugi von

DE VUCLIVNIS DE VSE GRACE
 Iuxta hanc de ego oculo cleuce arguunt a
 sci corpora son p. p. ueche amine mee uel con
 t. heo dene. Hoc est uere ad. Hoc est hanc ad or
 deum. Gra. ans. de una parte. m. sci. p. p. son. e
 mundu coru. de sabana. e. ipse uener. elap. f.
 lant. a. ch. melior. e. cele. fia. sci. cor. posu. f.
 iohann. d. an. e. m. p. h. e. s. e. l. e. u. lum. a. g. n. i. t.
 u. p. e. o. l. u. b. i. n. i. s. t. u. m. a. n. t. i. s. b. a. n. e. m. p. s. a. n. o.
 r. u. n. a. d. e. s. u. p. r. e. m. a. n. t. i. s. e. l. e. u. n. a. c. p. o. r.
 i. n. t. e. r. n. a. m. e. l. a. p. s. u. m. n. o. b. i. s. d. i. s. t. i. n. g. u. n. t.
 e. s. a. b. i. u. a. e. b. o. m. i. n. h. a. m. e. d. e. f. r. a. t. i. u. m. s. i. c. i. d.
 e. q. u. i. s. e. i. d. e. i. m. m. u. g. a. r. e. u. o. b. i. e. r. e. s. i. p. s. a. a. b. l. a. d. e.
 n. o. n. p. o. t. u. n. t. d. e. s. u. o. p. p. r. i. a. i. l. l. i. r. e. s. a. i. a. u. a. q. u. i.
 c. o. m. p. e. l. l. a. e. o. c. c. a. t. i. o. n. i. c. o. n. d. i. c. i. o. n. e. u. a. c. l. u. m. a. e. l. i. u. a.
 h. o. s. e. l. i. n. a. u. e. l. u. x. o. r. i. e. l. e. u. r. e. n. c. i. a. a. c. c. o. r. s. e. i. h. o.
 p. b. e. n. e. d. i. c. t. i. o. n. e. d. e. b. e. a. t. n. o. b. i. d. o. n. c. e. n. o. p. s. i. n. g. u. l. a.
 d. e. s. m. o. c. t. s. e. m. i. s. e. g. r. a. n. o. p. o. s. t. o. b. i. a. u. m. e. n. t. u. m.
 e. n. u. s. m. a. n. u. d. e. l. p. r. e. f. a. c. t. u. s. e. l. e. u. a. m. p. r. e. u. a. e.
 n. o. s. e. i. m. p. p. r. i. a. s. e. i. m. p. d. e. b. i. t. a. c. o. h. e. r.
 i. n. d. i. c. a. r. e. u. o. l. u. e. r. o. m. a. n. i. s. s. i. a. p. o. s. t. e. n. o. r. f. a. c. i. a. u. s. m. e. n. t.
 i. n. s. a. u. l. i. s. m. e. n. t. u. m. m. a. n. u. l. i. s. e. a. s. i. q. u. i. s. q. u. o. d. f. i.
 r. e. c. l. a. m. u. s. h. o. s. e. i. m. p. a. c. t. u. m. d. e. h. e. r. e. t. i. b. i. s. q. u. i.

Schriftproben aus dem Churer Fragment,
oben: S. 2; unten: S. 1.

Tingunt demeritibus peccatis
 iam xpm filium auenturam rem
 hanc p. p. amantem p. p. amantem
 nec h. s. m. u. n. t. e. o. h. s. i. e. a. s. o. c. i. o. n. e. s. i. c. a. b.
 b. e. n. e. s. i. p. p. a. n. t. q. u. o. b. i. s. o. f. f. e. n. d. i. t. p. p. o.
 e. d. i. s. t. a. c. c. e. s. s. a. c. c. a. t. h. o. l. i. c. a. q. u. a. c. o. m. p. a. e. s. i.
 e. a. s. t. a. u. d. i. s. t. e. c. c. l. y. n. a. c. t. o. r. e. s. e. g. e. r. e. d. i. g.
 n. e. n. t. a. u. a. a. r. b. o. a. t. t. r. o. r. u. m. u. n. a. c. u. m.
 s. e. n. t. i. o. i. u. a. o. p. e. c. c. a. n. o. i. l. l. i. k. a. n. a. e. s. a. n. c. t. o.
 n. o. i. l. l. M. e. m. e. n. a. o. d. n. e. f. a. m. u. l. o. r. u. m. f. a. m. u.
 l. a. r. u. m. a. u. t. e. r. u. m. e. a. d. m. u. m. c. i. r. c. u. m. a. d.
 s. t. r. e. n. c. i. a. m. q. u. o. r. u. m. a. b. i. f. i. d. e. s. c. o. g. n. i. a. e.
 M. E. M. E. N. T. O. D. N. E. F. A. C. I. L. I. T. U. R. C. O. E. D. U. E. P. I. T.

Fax iudicij & laicorij; De hoc articulo.
 Ut nullus de romano hominib; qui ad
 domnu romediu epm p an d' eusuf fia u
 nu alium occiderit siquis fuerit eon d
 uerit; Si iudicu quis p hanc uoc p uel qm
 concenone qd de anca habuerit p aenel
 acen p occidit a uel a rei in quito cur aca

Oben: Schriftprobe aus dem Sakramentar des Churer Bischofs Remedius
(Cod. S. Gallensis B. 48) Seite 368.
Unten: Aus Cod. S. Gallensis 722, Capitula Remedii Seite 250.

Anhaltspunkt gibt der zwischen 791 und 804 fallende Briefwechsel mit Alkuin¹⁾. Als Terminus a quo seines Amtsantrittes ist das Jahr 774 durch das Diplom Karls des Großen für seinen Vorgänger Constantius festgelegt²⁾. Seinen Tod verlegt die neuere Forschung vor das Jahr 806, in der Voraussetzung, daß die Änderung der rätischen Verfassung, die Aufhebung der mit dem Bistum vereinigten Präsidualwürde und die Einsetzung der Grafschaft nicht bei seinen Lebzeiten stattgefunden haben könne. Eine Voraussetzung, die freilich nicht zwingend ist³⁾. Tatsache aber ist, daß in der Reichsteilung von 806 bereits der „Ducatus Curiensis“ erwähnt wird⁴⁾ und um die gleiche Zeit Graf Hunfried eine Gerichtsverhandlung zu Rankwil präsiert⁵⁾, daß somit die weltliche Herrschaft des Bischofs damals zu Ende war. Der Nachfolger des Remedius ist freilich erst 822 oder kurz zuvor nachgewiesen⁶⁾.

Aspermont 1645 (neu herausgegeben von Joh. Georg Mayer und Fritz Jecklin 1901) ließ Remigius oder Remedius erst 814 Bischof werden und den 20. Juni 820 sterben.

¹⁾ Mon. Germ. Hist. Epistolarum Tom IV, Karolini aevi II rec. Ernestus Dümmler (1895), S. 118ff.; Mohr, Cod. dipl. I, Nr. 12. — Dümmler verlegt Nr. 76 auf ca. 792—96, Nr. 77 auf 791—96, Nr. 263 vor den 13. April 803, Nr. 310 in die Jahre 801—804. Genauer zu datieren, in den Frühling oder Sommer 800, ist nur Alkuins Brief an den Erzbischof von Salzburg, Nr. 208 in welchem Grüße an „Remedium de Curia, nobis carissimum fidelemque amicum“ aufgetragen werden.

²⁾ Mohr I, Nr. 10. Mühlbacher, Mon. Germ. Hist. Diplomata Karolinorum I (Hannover 1906), S. 111. Das Datum der in einem schlecht erhaltenen Original vorhandenen Urkunde setzt letzterer, nach dem Vorgange Sickels, mit Rücksicht darauf, daß Karl gerade damals nach Italien zog, ins Jahr 773. Jedenfalls kann die in einer spätern Dorsalinschrift überlieferte Jahrzahl 784 nicht in Betracht fallen, da der Titel „vir illustris“ und das Fehlen des Titels Rex Langobardorum, welcher nach der Eroberung des Langobardenreiches nie weggelassen wird, die Entstehung sicher vor 774 setzen.

³⁾ Planta: Das alte Rätien, S. 356. Vgl. auch Ströbele, Beitr. z. Verfassungsgesch. des Bistums Chur im Jahrbuch für Schw. Gesch. XXX, S. 17, und J. G. Mayer: Gesch. des Bistums Chur I, S. 92.

Über die Verfassungsänderung in Churrätien vgl. insbesondere Prof. Dr. Ulrich Stutz: Karls des Großen Divisio von Bistum und Grafschaft Chur. (Sonderabdruck aus der Festschrift zu Prof. Dr. Zeumers 60. Geburtstage 1909.)

⁴⁾ Mohr I, Nr. 153; Mon. Germ. Hist. Boretius, Capitularia I, p. 217f.

⁵⁾ Wartmann I, Nr. 187.

⁶⁾ Vgl. Ulr. Stutz: l. c. S. 5 Anm. 1.

Auf jeden Fall darf man, nach den Resultaten der Vergleichung mit rätischen Urkunden und Handschriften, unsere Fragmente nicht nur ihrem Inhalte, sondern auch ihrer Niederschrift nach spätestens in die Frühzeit des IX. Jahrhunderts setzen und darf mit größter Wahrscheinlichkeit den Schreiber Orsacius nicht nur als Verfertiger der Originalinstrumente, sondern auch unserer Aufzeichnung vermuten.

Da drängt sich nun die Frage nach dem ursprünglichen Zweck unseres Manuskriptes auf. Die Einheitlichkeit des Schreibers, wie die Konzeptform der abgekürzten Stücke ließe an ein Notariatsregister denken, wie sie bei der nachweislichen Fortdauer römischen Kanzleiwesens in Churrhätien¹⁾ vorauszusetzen sind. Dagegen spricht, daß Orsacius nicht als Notar, sondern nur als Amanuensis erscheint und daß wir als die eigentlichen Cancellarien, bei denen wir diese Register voraussetzen dürften, seine Auftraggeber Petto, Agustanus und Lubucio betrachten müssen. Auch die Beschränkung all dieser Vergabungen auf bloß zwei Empfänger erweckt Bedenken gegen die Bezeichnung als allgemeines Register. Unter der Voraussetzung eines Zusammenhanges zwischen den beiden empfangenden Kirchen darf man daher wohl am richtigsten das Manuskript als Bruchstück eines Cartulars bestimmen.

* * *

Als Empfänger der Vergabungen erscheinen teils die Hilariuskirche in Chur, teils die Carpoforeskirche in Trimmis, in der dritten Urkunde, soweit aus dem Bruchstück ersichtlich, beide Kirchen gemeinsam. Dies ließe wirklich einen gewissen Zusammenhang zwischen den beiden Gotteshäusern unter sich voraussetzen.

Die Carpoforeskirche, die wohl nach dem in Como verehrten Martyrer²⁾ ihren Namen empfangt, ist die heute noch unter

¹⁾ Vgl. Voltellini: Spuren des rätio-romanischen Rechtes in Tirol, Mitt. d. Instit. f. österr. G.-F. VI Ergänzungsband S. 160 ff.

²⁾ Über die Verwirrung in der Überlieferung über die verschiedenen Märtyrer namens Carpofores siehe Acta Sanctorum November-Band III 759 und dazu August-Band II 187. Der Patron von Trimmis wird zwar heute am 8. Nov. am Feste der Quattuor Coronati, der Patrone des Maurerhandwerks, gefeiert. Die

dem alten Patronat stehende katholische Pfarrkirche in Trimmis¹⁾ und war bisher zuerst aus dem Vergabungsbrieft Ottos I. an das Hochstift Chur vom 16. Januar 958 bekannt²⁾. Um 998 soll ihr Kirchensatz beim Kloster Pfävers gestanden haben, später gehörte er zum Schloß Neuburg und ging mit diesem 1496 an den Bischof über³⁾.

Namengebung der Coronati ist aber nicht ursprünglich. Erst nachdem Papst Leo IV. (847—855) diesen anonymen pannonischen Heiligen in Rom die nach ihnen genannte Kirche erbaut und daselbst auch vier lokal verehrte Märtyrer aus Alba, Carpofores, Severus, Severianus und Victorinus bestattet, vollzog sich allmählich die Übertragung dieser Namen auf die Gekrönten. Unsere aus der Wende des VIII./IX. Jahrhunderts stammende Aufzeichnung kann daher unmöglich einen derselben meinen. Die Identifizierung scheint freilich alt zu sein, da nach dem Necrologium Curiense schon in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts die „dedicatio eccl. S. Carpofores in vico Trimmis“ die vorher am 19. Oktober gefeiert wurde, auf den 6. November, in die Festzeit der „Gekrönten“ verlegt ward (Iuvall Necr. Cur. 104 u. 110). Dem für uns schon durch die uralten Beziehungen der Churer und Comer Kirche zunächst in Betracht fallenden Heiligen von Como stehen freilich die Acta Sanctorum skeptisch gegenüber und setzen wegen der auffallenden Gleichnamigkeit seines Genossen Severinus mindestens eine Namensverwechslung mit den obgenannten Heiligen von Alba voraus. Gerade unsere Quelle dürfte nun aber für die Comer Tradition ins Feld geführt werden. — Nach der lokalen Überlieferung ward S. Carpofores, ein gebürtiger Mailänder, unter Kaiser Maximian im Jahre 298 zu Como auf der Stelle gemartert, wo später S. Felix, der erste Bischof von Como (379—391) zu dessen Ehre eine Kirche erbaute. Diese ward seit dem Jahre 1040, infolge der Gründung einer Abtei durch Bischof Litigerius (1028—49) völlig erneuert. Von dem heutigen Bau stammen der Campanile aus dem XI., Apsis und Krypta aus dem Ende des XII. oder Anfang des XIII. Jahrhunderts. (Gef. Mitt. meines Freundes Ing. Antonio Giussani in Como.)

¹⁾ Nüscheler: Gotteshäuser I 26.

²⁾ Mohr: Cod. Dipl. Nr. 53 (Stumpf Nr. 254). Vgl. Sichel über Kaiserurk. in der Schweiz (1877) S. 45.

³⁾ Die Bulle Gregors V. von ca. 998 bei Eichhorn Episcopatus Curiensis Cod. Probat. 33, die das einzig überliefert, geht zwar nur auf das berichtigte Transsumpt von 1656 zurück und ist formell und inhaltlich verdächtig (vgl. Stutz, Karls des Großen Divisio S. 13, Anm. 3). In den spätern Quellen von Pfävers, insbesondere im Verzeichnis der Patronatsrechte von ca. 1442 erscheint die Kirche von Trimmis nicht mehr. Siehe Max Gmür, Urbare und Rödel des Klosters Pfävers, in der Festschrift der Universität Bern zur Feier des 70. Geburtstages von Prof. Heinrich Brunner (1910). Der Kaufbrief um die Veste Neuburg, die Kirchensätze von Schnifis und Trimmis etc. zwischen Rudolf v. Rappenstein gen. Mötteli und Bischof Heinrich v. Hewen vom 1. Mai 1496, gedruckt bei Mayer & Jecklin, der Katalog des Bischofs Flugi S. 116 ff.

Die Hilariuskirche zu Chur war bisher urkundlich zum ersten Male auch in dem eben genannten Privileg Kaiser Ottos I. nachgewiesen¹⁾, die Tradition rückt freilich ihre Entstehung um vierhalb Jahrhunderte höher hinauf. Balthers viel umstrittene Fridolinslegende erzählte, daß zur Zeit Clodwigs, ums Jahr 500, der irische Wanderapostel nach Chur gekommen sei und seinen dortigen Aufenthalt, wie anderswo durch die Gründung einer Kirche des heiligen Hilarius bezeichnet habe²⁾. Sonderbarerweise suchten Tschudi und gestützt auf seine Autorität viele Späteren, deren Standpunkt auf der Stelle der Stadtkirche St. Martin³⁾,

¹⁾ Vgl. oben S. 35 Anm. 2.

²⁾ Mone: Quellen Z. bad. Landesgesch. I. S. 12 „ab eadem autem dum pergeret civitate (Argentina) per monasteria regni Burgundionum suum direxit iter in quamdam regionem Recia vocatam, causâ Curiensem episcopatum adeundi. Ibidem verò in illâ urbe, Curiâ dictâ, cum interim moraretur donec ille ecclesiam S. Hilario construxisset in servitium et ab ipsius urbis habitatoribus inquireret, si alicubi scient aliquam insulam etc. . .“ Über die vita Fridolini des Balthers siehe, abgesehen von der umfangreichen ältern Literatur: G. Meyer v. Knonau: Mitt. d. Ant. Gesellsch. XIX S. 592, Allg. deutsche Biographie VII 385 ff., Anz. f. Schw. Gesch. 1889 377 ff.; Wattenbach: Deutschlands Geschichtsquellen I 5, 114; Lütolf: Glaubensboten der Schweiz (1871); Leo: Der h. Fridolin (Freib. 1886); Gottfried Heer: St. Fridolin, der Apostel Alamanniens (Zürich 1889); besonders aber Aloys Schulte im Jahrb. f. Schw. Gesch. XVIII S. 134 ff. Gegen allzu weitgehende Angriffe hat Schulte wenigstens die Existenz Balthers festgelegt, gelangt aber wie Meyer v. Knonau und Wattenbach zu einem durchaus negativen Urteil bezügl. der Glaubwürdigkeit seines Werkes. Trotzdem scheint mir die Frage noch nicht endgültig abgeklärt. Insbesondere kann ich der Hypothese Schultes über Balthers Abhängigkeit von Petrus Damiani und des letztern Priorität nicht beistimmen. Damiani erklärt selber ausdrücklich, daß er auf keiner Vita fuße, sondern mündlicher Tradition folge, die für einen Zeitraum von fünfhundert oder mindestens vierhundert Jahren doch etwas unsicher ist. Und wenn seine Balthers Bericht so verwandte Erzählung als Fridolins Insel, auf welcher er eine Hilariuskirche gründete, statt Säckingen Gallinaria nennt, so liegt die Erklärung auf der Hand. Die Insel Gallinaria (Urge nordöstlich von Korsika) spielt nämlich in der Hilariuslegende eine große Rolle. Hier vertrieb Hilarius in gleicher Weise die Schlangen, wie es die Fridolinslegende dem letztern auf Säckingen zuschreibt. Überhaupt ist es ein Fehler der bisherigen Bearbeiter der Fridolinslegende, daß sie bei ihren Studien die Legende des h. Hilarius, als dessen eifriger Propagandist Fridolin erscheint, zu wenig heranzogen. Doch ist hier nicht der Ort auf weiteres einzutreten.

³⁾ Tschudi: die uralt warhafftig Alpisch Rhetia (1538) G. iij: „do ist sant Fridlin in Rhetien kommen in die statt Chur zû dem bischoff daseibs und alda bliben biß das er ein kilchen in sant Hilarien ehr gebuwen, wirt yetz sant Martin

während schon Campell auf den bis heute erhaltenen, damals noch durch Ruinen erklärten Flurnamen St. Hilarien oberhalb der Stadtgrenze, am linken Plessurufer hinwies¹⁾.

Unser Fragment, das St. Martin als Gutsnachbar erwähnt²⁾, beweist übrigens deutlich das Nebeneinanderstehen der beiden Gotteshäuser schon in karolingischer Zeit und verlegt die Lage der St. Hilariuskirche ausdrücklich außerhalb die Stadt: „in fundo Curia, in loco qui nuncupatur Furtunes (Fortunes)“³⁾. Täusche ich mich nicht, so deutet die Erwähnung des ursprünglichen Flurnamens „Furtunes“ darauf hin, daß die Kirche damals noch nicht allzu lange bestand. In solchen Fällen pflegt der Flurname meist rasch dem Titel der Kirche zu weichen und wirklich finden wir auch hier später keine Spur desselben mehr, sondern die Gegend heißt St. Hilarien. Der Kult des heiligen Bischofs von Poitiers⁴⁾ ist wie jener des Reichsheiligen Martin ausge-

genannt“ Und entsprechend in der lat. Ausgabe von 1560 S. 51: „donec extruxit ecclesiam in honorem sancti Hilarij, quae iam ad s. Martinum appellatur.

¹⁾ Raetiae alpestris descriptio. Ausg. von Kind in Quellen z. Schw. Gesch. VII 61 ff. Campell folgt zunächst Tschudi in wörtlicher Wiedergabe, in einer folgenden 1571 datierten Erörterung bezweifelt er aber die Identität mit St. Martin, weil er jenen Stadtteil nicht für so alt hält: „quod item id, quod interpres Tschudii Germani (quem secuti sumus) de S. Hilarii templo ex Noggero transumptum vertit, asserens illud esse, quod deinceps S. Martini nomine celebretur, non minus apte verti possit id in divae Hilariae, quam Hilarii honorem fuisse extractum; et verisimilius magisque congruum est, ut intelligitur de fauo S. Hilariae, quod adhuc eius nomine celebre extra oppidum et ultra Plasuram in prato editiore etiamnum visitur, parietibus tantum atque iis inclinatis apparentibus, cum adjuncto monialium olim coenobio, quam de aede, quae intra oppidum divo Martino sacra habita olim, parochialis est hodie.“ Ergänzend beschreibt P. Heinrich Murer (1588—1638) in seiner Helvetia Sancta (Luzern 1648) S. 74 die Lage: „dieselbig Kirch war jenseits dem Wasser Plessur, so neben der Statt Ringmauren herein fließet, in einem erhebeten Boden aufgeführt, da es noch heutigs Tags zu S. Hilario (oder wie mans in der Landsprach sagt zu S. Lerijs) heißet und noch etliche Anzeigen einer Kirchen sampt angehencktem Bruderhäußlin gefunden werden. Ist nit S. Martini Kirch, wie etliche vermeinen . . .“

²⁾ Oben S. 17 (und 21?).

³⁾ Oben S. 20 und S. 24 Nach Analogie anderer rätischer Namensformen unserer Urkunden, z. B. Teudoranes, Alpinianis, Felicianes, ist Fortunes, Furtunes die Genetivform von Fortuna. Ob man dabei an einen ehemaligen Fortunatempel denken darf?

⁴⁾ Über den historischen St. Hilarius von Poitiers (gest. 366) vgl. die Monographie von Reinkens (Schaffh. 1864). Die mittelalterliche Fassung seiner Legende

sprochen merovingisch. Der Martinsmission unter den Alamannen steht eine Hilariusmission an der Seite; den Martinskirchen folgten Hilariuskirchen¹⁾. Für eine genauere Fixierung der Gründungszeit reicht diese Tatsache aber nicht aus, da die Frankenherrschaft in Churrhätien bis ins Jahr 537 zurückgeht²⁾.

Bei der von Karl dem Großen verfügten Teilung zwischen dem seiner weltlichen Herrschaft enthobenen Bistum und der neuen fränkischen Grafschaft fielen die Kirchen St. Hilarius, St. Carporoforus und St. Martin ans Reich³⁾. Erst Kaiser Otto I. gab sie 958 dem Bischof zurück. Seit jener Zeit finden wir erst wieder nach zweihundertfünfzig Jahren, 1209, St. Hilarien als ein mit dem Kloster St. Luzius vereinigt Frauenklosterlein genannt⁴⁾, und in diesem Verhältnis können wir es bis 1347 verfolgen⁵⁾. Wann das Gotteshaus an St. Luzi gekommen, läßt sich

siehe bei Petrus de Natalibus (Ausz. Lugduni a Stephano Gueynard prefate civitatis bibliopola 1508) fol. xxxij b. und in den verschiedenen Ausgaben der *Legenda aurea* des Jacobus a Voragine. Vgl. auch das *Passional* (Ausz. des Inselverlags Leipzig 1910) I. S. 260.

¹⁾ Vgl. Carl Albrecht Bernoulli: *Die Heiligen der Merovinger* (Tübingen 1900) S. 77. Sehr häufig ist das unmittelbare Nebeneinandervorkommen der beiden Patronate am gleichen Orte, z. B. außer in Chur in Poitiers, Reims, Säckingen etc.

²⁾ Die Expansion des Hilariuskults steht mit der ersten Hilariusvita des Venantius Fortunatus, die um 565 bis 575 entstand, wohl in zeitlichem Zusammenhang. Jedenfalls ist vor 537 weder die Stiftung der Hilariuskirche, noch der Martinskirche zu Chur möglich. Allein der historische Kern der Legende von ersterer Gründung durch Fridolin wird dadurch nicht vernichtet. Der dort genannte König Clodevech könnte ganz wohl der zweite des Namens sein, der 639 zur Regierung kam; die Gründe, die neuere Forscher dagegen anführen und insbesondere der Einwand Schultes, daß es damals im Frankenlande keine Heiden mehr gab, sind nicht stichhaltig. Die Versetzung Fridolins in die erste Hälfte des VII. Jahrh. würde auch gerade zum Zeitpunkt stimmen, den Schulte für die Entstehung Säckingens annimmt.

³⁾ Ob die „terra sancti Elarii“, welche als Anstoß in einer Vorarlberger Urkunde von ca. 821 erscheint (Wartmann I Nr. 267), auf unsere Churer Kirche sich bezieht, darf ich nicht behaupten, doch ist mir aus der speziellen Gegend kein anderer Patronat des h. Hilarius bekannt.

⁴⁾ Mohr I Nr. 174.

⁵⁾ Mohr III Nr. 7 (1251), Mohr I Nr. 275 (1274), l. c. II Nr. 1 (1278), Nr. 309 (1347). In letzterer Urkunde werden noch ausdrücklich die „moniales monasterii s. Hylarii“ erwähnt. In zwei Briefen vom 20. Juni und 18. Aug. 1365 (Mohr III Nr. 125 und 126) ist von den „Sant Hylarien wysen“ und in ersterem auch von

leider nicht erkennen. Die Papsturkunden von 1149 und 1156 führen St. Hilarien noch nicht unter dessen Besitzungen auf¹⁾; ihr Stillschweigen ist aber kein absolut negativer Beweis. Hätte St. Hilarien schon einen integrierenden Bestandteil des Luziusklosters gebildet, als letzteres im X. Jahrhundert vorübergehend der Abtei Pfäfers unterstellt war²⁾, so wären die Spuren eines gemeinsamen Schicksalsweges gewiesen, den die Hilariuskirche und die Carporoforuskirche in Trimmis bis dahin gemacht, und der anscheinende Zusammenhang dieser beiden Gotteshäuser, auf den unser Fragment deutet, fände eine Bestätigung³⁾!!

Neben den beschenkten Kirchen und der bereits erwähnten Martinskirche werden in unserem Manuskript die Besitzungen zweier weiterer Gotteshäuser St. Johann und St. Peter genannt. Über St. Johann Bapt. wissen wir so viel, daß es in Chur stand, um die Mitte des XII. Jahrhunderts niederbrannte und vom Dompropst Cuno wieder hergestellt ward, bei welchem Anlasse es wahrscheinlich seinen zweiten Patron St. Ulrich bekam⁴⁾.

„dem brunnen von sant Hylarien“ die Rede. Ob der Nonnenkonvent damals noch bestand, ist nicht ersichtlich, von da an wird desselben nie mehr Erwähnung getan.

¹⁾ Mohr I Nr. 123 und 133.

²⁾ Diese Verbindung des „beati Valentiniani prope castra Martiola monasterium“ mit Pfäfers ist nur durch die oben S. 35 Anm. 3 erwähnte verdächtige Bulle Gregors V. von ca. 998 bezeugt. Gerade die selbständigen, mit keinen andern Quellen übereinstimmenden Angaben dieser Urkunde scheinen mir für eine Originalvorlage zu sprechen; ein Fälscher des XVII. Jahrh. hätte sich doch wahrscheinlich an anderweitig bekannte Grundlagen gehalten. Übrigens entsprechen vorübergehende Inkorporationen und Kommandenverleihungen ja durchaus dem IX. und X. Jahrh. — Eine Reliquie von S. Elarius lag schon um die Mitte des IX. Jahrh. im St. Johannesaltar der Klosterkirche zu Pfäfers. Mon. Germ. Hist. Libri Confr. S. 396, 8.

³⁾ Eine Abbildung des heutigen, dem bisch. Seminar gehörenden Gebäudes zu St. Hilarien siehe bei G. Mayer, *Gesch. des Bistums Chur* II 56.

⁴⁾ Vgl. *Necr. Curiense*: 21. Dez. dedicatio ecl. S. Johannis Baptiste (Cod. D. XIII. Jahrh. ?) 17. Nov.: dedicatio S. Johannis et S. Udalrici (Cod. C von einer Hand, deren datierte Einträge bis 1147 reichen). 3. April: Cuno prepositus majoris Cur. ecl. obiit qui ... ecclesiam b. Johannis Baptiste tactam incendio donavit recto (Cod. C, zweite Hälfte des XII. Jahrh.). Der gleichzeitige Cod. D sagt: qui ecclesiam S. Johannis Baptiste et S. Udalrici construxit. — Da der Patronat St. Ulrichs nicht vor das XII. Jahrh. fallen kann, habe ich die aus einem compilatorischen Bande stammende Notiz zum 21. Dez., trotzdem die Niederschrift später, als die m. E. inhaltlich älteste vorangestellt.

Die Kirche muß aber bald eingegangen sein, denn wir vernehmen später gar nichts mehr von ihr. St. Peter ist nicht zu identifizieren. In Chur kennen wir kein Gotteshaus dieses Titels. Vielleicht handelt es sich, trotzdem ihre Güter in der nächsten Umgebung von Chur lagen, um die uralte diesem Heiligen geweihte Kirche von Zizers¹⁾ oder um die von Jenaz²⁾.

* * *

Vorzüglich unterrichtet sind wir über die Objekte unserer Vergabungsurkunden. Eine seltene Gunst der Überlieferung erlaubt uns die topographische Lage fast aller dieser kleinen Acker- und Wiesenstücke genau zu fixieren.

Zum weitaus größern Teile liegen sie in der von der Plessur durchquerten Ebene zwischen dem Lauf des Rheins und den alten Stadtmauern von Chur. Die Via mediana der ersten Urkunde (später romanisch Via metzana, mezana, mesanna, d. i. Mittelweg) ist die Straße, die vom Schlafutzer Tore, beim heutigen Restaurant Calanda, im Westen der bischöflichen Quadra die Ebene durchschneidet und nach Masans und weiter nach dem Fürstenwald und Trimmis führte³⁾. Die unten anstoßende Pulveraria (Pulveraira = Staubloch) wird als Ackerland später in zwei Einträgen der Churer Nekrologien aus dem XII. Jahrhundert

¹⁾ Vgl. Nüscheler: Gotteshäuser I 26. Auch im Schanfigg bestand eine St. Peterskirche. I. c. 34.

²⁾ Necrol. Cur. zum 4. Juni. Ich verweise dabei auf den Claudianus clericus de vico Ja(n)ize unseres zweiten Stückes.

³⁾ Urbar des Domkapitels 1370/75 (Raetia III 46) ... in Quadrella I juges quem nunc colit Pizunna, confinatus ab anteriori parte versus Kur via mezane ... Mohr, Cod. Dipl. IV Nr. 192: 1395. Verkauf einer Juchart ob dem Crütz, grenzend an den „gemain weg genant via metzana“. — I. c. Nr. 233, 1398: Ein Juchart ackers ist nu ein wingart, gehört an daz meßneramt des tums ze Cur lit ze Via metzana, da man zu dem Crütz uffin kert.“ — Wie mir der vorzügliche Kenner der alten Bündner Geschichte, Prof. Muoth, nachwies, ist der alte Straßenzug der Via mezana nicht identisch mit dem heutigen in schnurgerader Richtung zum Rhein führenden Mittelweg. Dies ergibt sich übrigens schon aus dem alten Plessurlauf, der die heutige Wegrichtung durchschneidet. Via mediana, Mittelweg, scheint übrigens die allgemeine Bezeichnung für die das Ackerland durchschneidenden Zufahrtsstraßen zu sein. Der Ausdruck findet sich in diesem Sinne z. B. in Ems (Raetia III S. 66).

und in einer Urkunde von 1220 nochmals genannt¹⁾. Das Ackerland Salubrium, später Salufers, Salufer, dehnte sich vor dem Schlafutzer Tor zwischen dem Restaurant Calanda und dem Bahnhof nach beiden Seiten aus und ist unter der spätern Namensform noch heute bekannt²⁾. An diese Stücke schließen sich die Namen der vierten Urkunde unmittelbar an. Tedo ist unzweifelhaft die Feldgegend Tyd, Titt³⁾, auf den heutigen Churerwiesen,

¹⁾ Necrol. Curiense: Cod. C a 19. Juni: Constantius presbyter et canon. ob. anno dominice incarn. MCV. qui predium suum de Peneduze et agrum in Pulveraria fratribus dedit. — Cod. D (zweite Hälfte des XII. Jahrh.) 24. Okt.: De agro in Pulveraria datur mensura vini et I modius frumenti. Rabazuc persolvit. (Ausz. v. Juvalt S. 60 u. 105; Mon. Germ. Neer. I S. 632.) 1220 wird in einer Urk. des Klosters St. Luzius ein zehntpflichtiger Teil eines „agri in Pulveraira“ erwähnt. Mohr I Nr. 194.

²⁾ Antiquum Registrum ecclesie Curiensis (1290/98): Item terra Salubrii solvit XIII mod. orde et XVIII cas. (Mohr II S. 109.) Ein Eintrag aus dem ersten Fünftel des XIV. Jahrh. im Necrol. Curiense D. erwähnt: unum jugerum magnum situm apud Saluvers sub Cruce Michaelis (Juvalt S. 8). Ebenso im Einkünfterodel der Kusterei zu Ende des XIV. Jahrh. „Salufer“. Die Lage wird deutlicher präzisiert im Urbar des Domkapitels (1370/75): Bona capituli extra portam Clafutz: Item in Salubrio. (Raetia I. c. S. 45.) Ca. 1410 gehörte zum Torwartamt „I mäl ackers gelegen in Salufers, stost oberthalb an dez Gotzhuss acker und hinten zu an Hansen Boyen acker“ und zum Schmidamt „ze Salufers zwai mal ackers, stoent oben an die sträß, unden an der korherren güt und ze ainer sitten an Annen von Tuf güt, ze der ander sitten an Gaudentzen von Canal acker“ (Muoth, Ämterbücher, Jahresber. der Hist. antiq. Gesellschaft XXVII S. 33 und 37). Vgl. auch Salufers, Mohr IV S. 33 und 37. Der Name könnte auf einen römischen Spital oder ein Bad zurückgeführt werden. Der verstorbene Professor Muoth gab mir dagegen folgenden Deutungsversuch: „Da in früherer Zeit die Plessur hier durchströmte, so mag das steinige, holprige Terrain (salibra) vielleicht dem Boden den Namen gegeben haben. Solches Terrain enthielt die Stoffe, die ein guter Ackerboden erforderte; es war salubra = rein, im Gegensatz zum tiefgründigen Lehmboden. So könnte aus der Verquickung von salibra und salubra das Wort entstanden sein.“

³⁾ Erwerbung des „pratium ad summum Tydi in territorio Curiensi situm“ durch das Hochstift 1231 (Mohr I Nr. 206). — Antiq. Reg. Cur. (1290/98): Item pratium dictum Tydez (Mohr II S. 108). 1322, Kaufbriefe um „pratium nostrum quod vulgarter dicitur Clugemach situm in Tyde iuxta aqueductum molendini de Brül“ oder „dú wise dú da haibet Gemachen Bünde gelegen in Tydes (I. c. II Nr. 195 und 197). Rudolf Gemache entzieht sich 1331 aller der Ansprache an dem glite und dien wisen, die da ligend in Tyde (I. c. Nr. 232). 1330 erwirbt das Kloster Churwalden 1½ Mannwad Wiesen zu Tide (Nr. 228). Ca. 1320 werden im Necrologium Curiense Abgaben „de prato in Tidis confinante in via“ genannt.

in der fortgesetzten Richtung von Pulveraria, aber von derselben wohl damals durch die Plessur getrennt, die früher nicht in heutiger gerader Richtung, sondern nordwärts dem Rhein zufließt und, wie der Flußname Lachen beweist, unmittelbar oberhalb Tyd zu einem kleinen See staute¹⁾. — Scolchengus oder Scolchengo²⁾, das als Anstoß genannt wird, ist direkt in der Gegend des heutigen Plessurlaufes zu suchen, denn es stößt andererseits an Tonbeclo (i. e. Tombicium, kleine Tumba), worunter zweifellos einer der kleinen Alluvialhügel auf den Bruggerwiesen zu verstehen ist. Tonbeclo grenzt nämlich seinerseits wieder an St. Peters Gut³⁾, das als untere Grenze der Wiese Lasine genannt wird. Die Lage derselben (Alasina) vor dem Plessurtore ist durch das Urbar des XIV. Jahrhunderts festgelegt⁴⁾. Auf den Bruggerwiesen liegt auch die Tomba major⁵⁾, die vielleicht die berühmte

1330 vergab Rudolf von Schauenstein „prata sita juxta civitatem Curiensem in Tydes dem Kapitel und 1332 werden von letzterem „redditus IV libr. mez. super prato sito in Tydes“ gekauft. (Necrol. Cur. Ausg. v. Juvalt S. 37, 55 und 60. Mon. Germ. Nocr. 627, 631, 632.) Vgl. auch Mohr Cod. dipl. IV 192 zum Jahre 1395 und Raetia III, 109 und Muoth Ämterbücher S. 33, wo im Besitze des Torwartamtes mehrere Mannmad Wiesen „ze Tyd“ erscheinen und Fritz Jecklin (Jahresbericht 1908): „das Zinsbuch des Prämonstratenser Klosters Churwalden vom Jahre 1513“, zu dessen Meyerhof in Chur 18 mannmad Wiesen in Tyd gehörten, S. 30, 48, 52, 69. Derselbe: das Zinsbuch des Predigerklosters St. Nicolai vom Jahre 1515 (Chur 1911 S. 37) „zway manmad wisen ligend uff Dtytt“.

¹⁾ Vgl. auch den Stadtprospekt bei Merian.

²⁾ Dieser Name scheint deutsch zu sein, Scalchingen. Vgl. den Namen Scalcho, Scalco bei Wartmann I, 83, II 65, 90, 210 in deutschem Milieu, aber auch 920 unter den romanischen Richtern des Landtags in Rankwil, zu einer Zeit freilich, wo auch unter der romanischen Bevölkerung germanische Eigennamen angekommen. I. c. III, N° 779.

³⁾ Vgl. oben S. 21.

⁴⁾ Das Urbar des Domkapitels von ca. 1370/75 verzeichnet unter den „prata sita extra portam Plessure“: Item or Alasina (= a Lasina) dimidia secatura quam colunt Johannes et Nicolaus Hug, confinatus versus Kur prato de Fabaria, ab inferiori parte Reno“ (Rätia III, 45). Das Ämterbuch von 1410 verzeichnet unter den Gütern des Kammeramtes „iiii mannmad wisen ze Alasin, an zwain stucken“ (Muoth I. c. S. 31).

⁵⁾ Der Einkünfterodel des Pfäverser Hofes in Chur aus dem XIV. Jahrhundert (ed. Gmür I. c. 32) verzeichnet „in Kampellina sub Toumba maior dimidium iugerum . . . item in Kampellina super Toumbam dictam Tumbell unam scillam versus Aempz“. 1322 erwirbt Albert der Bastard von Juvalt in Chur zwei Wiesen „contiguum ex altero latere prato dicti Tumba . . . item

„Tumba da Chiaval“¹⁾ ist, sowie wahrscheinlich auch die Wiesen Sanguinietum und Canilias²⁾. Bannentes und Cercene, die am

aliud pratum ibidem (Mohr II, Nr. 193). 1349, 15. April werden die „Plantenwisen“ (auf den Brugger Wiesen) als anstoßend „underhalb an hüehel Tumba major“ bezeichnet. (Mohr III, Nr. 35). Später im Urbar des Domkapitels von 1370/75 werden 7 „schzivairas“ „a Tomba de arschillia“ aufgeführt „confinatus ab anteriori parte strate publice, a posteriori tombe predictae“. Die ungefähre Lage wird hier durch die Einschiebung dieser Stelle zwischen Güter „in Turist“ (heute Trist) in die gleiche Gegend verlegt. — Unter Tonbeclo (Tumbell) ist wohl zweifellos der kreisrunde Hügel beim Punkte 585 der Siegfriedkarte, unweit der Pulvermühle zu verstehen, unter Tomba maior wahrscheinlich der größere Hügel unmittelbar unter der Bahnlinie.

¹⁾ „Zñ Chur zwüschen dem Rhin und der statt ist ein sinweler hüehel in den wisen, hat noch diser zyt den Rhetyschen namen Tumba de cauali, zñ Latin Tumba equorum, das heißt der rossen begrebnus, ein anzeigung, das vor zyten in der gelegenheit do yetz Chur ist, große hör gelegen und villycht durch ermüdung haruß über die Alpegerig den reysigen alda im läger vil pferd unnütz worden“. (Tschudi: die uralt warhaftig alpsch Rhetia etc. Basel MDXXXVIII, Blatt G. iij.) „Prope Curiam inter Rhenum et civitatem est collis quidam rotundus in pratis, qui etiam aevo nostro habet priscum Rhaeticum uocabulum nempe Tumba de Caualli, quod latinè sonat tumbam equorum, et indicium est olim in planicie illa, ubi hodie Curia collocatur, magnum exercitum quieti operam dedisse et fortassis ex Alpium superatione plurimos equos defecisse, ex quo euentu illi colliculo hoc contigit nomen“. Tschudi: De Prisca ac Vera Alpina Rhaetia. Basileae MDLX, S. 50. Campell: Rhaetiae alpestris top. descriptio bezeichnet, nachdem er sich weiter oben auf Tschudi berufen, die Stelle noch genauer: „qualis est utique turbinatus quidam in subjectis urbi ad occasum pratis colliculus, vix 500 inde passibus distans, adhuc hodie Rhaetico nomine dictus „Tumba“ vel „Tumbel da chiaval“ i. e. Tumba vel Tumulus Caballorum“. Dann folgt die gleiche Erklärung wie bei Tschudi (Ausgabe von Kind, Quellen zur Schweizer Gesch. VII, 58). Vgl. auch Stumpf, Schweizer Chronik (Ausg. v. 1606) S. dcxxxj (genau nach Tschudi). Alle diese Stellen bringen diesen „Grabhügel“ in Zusammenhang mit der falschen Tschudischen Hypothese über die Caninischen Felder. Vgl. darüber Heierli und Oechsli „Urgeschichte Graubündens“, Mitt. der antiqu. Gesellschaft LXVII, 7 und 69. Heierli ist aber im Unrecht, wenn er diese „Tumba da Chiaval“, deren Lage Campell ausdrücklich kaum 500 Schritte von der Stadt fixiert, mit den Moränenhügeln beim Dorfe Ems identifiziert, die im Urbar von 1370/75 unter den Namen „tomba plana“, „tomba pedrosa“, „tombe de schilli“, „tomba da vall fein“, „tomba Verzeira“, „tomba nomma“ aufgeführt werden (Raetia I. c. 65—67).

²⁾ Vielleicht ist Canilias zu identifizieren mit dem 1386 genannten Ackerland Campinilen, das eben in dieser Gegend der Brugger Wiesen zu suchen ist: „ain mal ackers in Campinilen gelegen, stosset oben zu an die gemeine stras undenzu an das gotzhus von Curwalt acker (Mohr Cod. Dipl. IV, Nr. 98).

Schlusse der gleichen Urkunde genannt werden, brauchen dagegen nicht in unmittelbarer Nähe zu liegen. Cercene könnte Tschierschen im Schanfigg sein, dessen Namensform um die Mitte des XII. Jahrhunderts Circine, 1222 Scircenes, 1274 Cercens lautet¹⁾.

Über die Lage obgenannter Churer Grundstücke orientiert beistehende Skizze. Ich habe mit Rücksicht auf die Belegstellen, welche die Lage nach den alten Toren bestimmen, die alten Namen nicht einfach auf eine neue Karte eintragen können, sondern versucht bei Zugrundelegung des Siegfriedatlases und mit Beibehaltung moderner Merkmale und Straßenläufe, gestützt auf die alten Stadtprospekte und den Stadtplan des Peter Hemmi von 1823 ein schematisches Bild zu geben, das keinen zeitlich bestimmten Zustand bieten, sondern bloss orientieren will. Die Ortsnamen unserer Quelle sind unterstrichen, diejenigen der Belegstellen in kleinerer Schrift, die modernen Bezeichnungen kursiv.

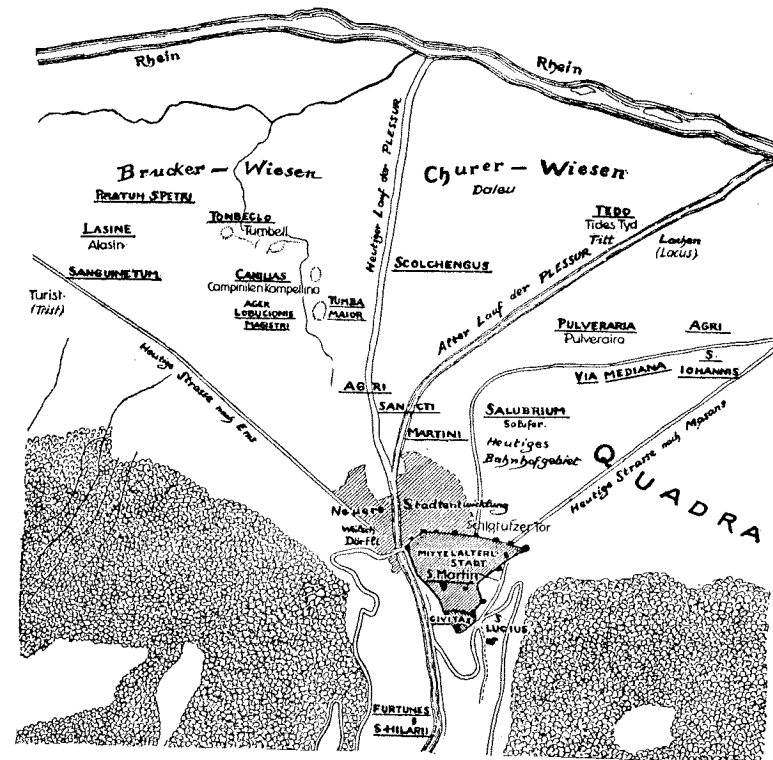
Die von der Familie des Ovilio von Trimmis vergabten Grundstücke liegen alle an jenem Orte. Der verstümmelte Name des an die Reben der Pfäverser Mönche grenzenden Weinbergs dürfte vielleicht „ad Oraturium“ zu ergänzen sein und die Lage in die Nähe des Gottheuses zu verweisen. Pfävers hatte noch in späterer Zeit Rebbesitz in Trimmis, doch ist mir dessen Lage nicht bekannt²⁾.

In der Schenkung des Richters Daumerius darf man unter Massanesco wohl sicher Marschlin vermuten³⁾, der Name Tesquene war nicht zu belegen. —

Da das Churwaldener Urbar viele Äcker in Chur aufführt, ist die genaue Lage aus diesem Anstoß nicht zu bestimmen; die gemeine Straße ist die alte Straße talaufwärts gegen Ems. Campinilen scheint aber auch identisch mit dem Ackerland Campellina (vgl. Urk. von 1279, 1281, 1321, Mohr l. c. Nr. 4, 8, 190). Dieses wird im Einkünfterodel des Pfäverserhofes bei Chur ausdrücklich in die Nähe von Toumba maior und Toumba dicta Tumbell verlegt (siehe oben S. 42 Anm. 5).

¹⁾ Necr. Cur. 21. Aug. (Mon. Germ. Necr. 637, Iuvalt mit Druckfehler Circine S. 83). Mohr, Cod. dipl. I, Nr. 191 und 274.

²⁾ Mitt. von Prof. Muoth sel. In dem ins Reichsurbar von ca. 830 eingefügten Güterverzeichnis von Pfävers (Mohr I, S. 291, Planta S. 524) werden „in Tremunes . . . de vineis carratas viij“ verzeichnet. Vgl. dazu den Vorbehalt von „duabus vineis in Trimune“ im Diplom Ottos I. von 960 (Mohr I, Nr. 56). In einer spätern Aufzeichnung über die Rechte des Meiers von Ragaz werden diese Weinberge „in Trimuns“ dem Kloster vorbehalten (Gmür l. c. 14).



Beachtenswert ist die große Zersplitterung des Kulturlandes, die sich aus unserer Quelle ergibt. Die Größe der Ackerstücke ist durchschnittlich nur auf 1 bis 2 Mütt Samenbedarf angegeben, was unter Annahme des karolingischen Modius zirka 60 bis 120 Litern, unter Annahme des alten Bündner Mütt 30 bis 60 Litern entspräche. Da für eine Juchart Ackerboden durchschnittlich

³⁾ Die älteste Form dieses Namens im Necr. Curiense zum Jahre 1209 lautet „Mazzanisch in Zizure“ (Iuvalt 34, M. G. Necr. 627). Spätere Namensformen Marzeninnes (Ende des XIII. Jahrhunderts), Marzhennis (1324), Marschzenens (1374), Marschinins (1401), Martzschennis, Martzennis, Martzschennis, Martzschinins, Martzschinens, Martzschinens, Märtschenens, Martzschlins (Ämter-

zur Saat 75 Liter Gerste oder Roggen nötig sind, schwankt die Größenberechnung der Äcker je nach Annahme des einen oder andern Maßes zwischen 2880 bis 5760 m² oder 1440 bis 2880 m². Der größte von Baselius geschenkte Acker in Salufers von 8 Mütt aber hätte eine Größe von 23 040, bezw. 11 520 m².

Noch kleiner wären nach heutigen Verhältnissen die Wiesenkomplexe, deren Ertrag sich zwischen einem und sechs Fudern bewegt. Doch ist für die Größenberechnung der unkontrollierbare Kulturzustand in Betracht zu ziehen, sowie der Umstand, daß es sich offenbar nur um einmalige Ernte handelt und die öffentliche und private Weidenutzung im Frühling und Herbst außer Berechnung fällt.

Die genaue Vermarchung, bezw. Taxierung des Kulturbodens deutet auf den ausgebildeten Feldzwang. Als Einheit wird dabei, ganz wie in verschiedenen Urkunden aus dem churrätischen Vorland¹⁾, der Fundus genannt. Nicht nur Äcker, Grundstücke, Höfe werden hier und dort als in Fundo gelegen bezeichnet, der Ausdruck wird auch für die Lage der Kirchen verwendet und der locus Fortunes wird durch die Verweisung in den Fundo Curia näher präzisiert²⁾. Begreiflich muß

bücher des XV. Jahrhunderts ed. Muoth), Marschlin (1508, 1513). Vgl. Juvall Necr. Cur., Muoth I. c., Jecklin, Zinsbuch von Churwalden.

¹⁾ Wartmann Nr. 224 (817, 20. Mai) agrum in fundo Vinomna, ebenso Nr. 256 (820, 5. Juni) agrum in fundo Vinomna a Spinaciolu. Anhang Nr. 5 (820, 26. Febr.?) terra in fondo Seliene ad Isola supra via. Nr. 353 (835 kaum 816, 6. Jan.) omnia que nos videtur abere in fundo Campesias, curte cum ecclesia et cum omnibus apendiciis suis, agris, pradis, alpibus, juniores, silvis. Nr. 458 (858 oder 865, 12. Febr.), cortinum que mihi advenit in fundo Quaravedes:

²⁾ Halte mit der vorstehenden Anmerkung unsere Stellen zusammen: „sacro sancte basilice sancti Carpodii in fundo Tremune atque sancto Helarii in fundo Curia in loco qui nuncupatur Furtunes“ (oben S. 20) und „aliquantulum ad ecclesiam beati Elarii in fundo Curia in loco qui nuncupatur Furtunes, hoc est agrum in fundo Tremune“ (S. 24). Chur und Trimmis sind besondere Fundi. Der Fundus ist sicher nicht identisch mit der Centena oder Scultaizia, wie sie in der Urkunde Ottos I. von 960 (Mohr I, Nr. 56) für Chur genannt wird, denn nach dem Reichsurbar entsprach die Scultaizia dem Ministerium und umfaßte einen geographisch weitern Begriff, der sich aus der Churer Stadtordnung des XIV. Jahrhunderts ziemlich genau bestimmen läßt (vgl. Planta S. 421). Die Cent oder Scultaizia oder Ministerium ist eine ursprünglich militärische und gerichtliche Einteilung.

der Ausdruck daher das ganze korporativ geeinte Gemeindegebiet mit den Siedlungen, dem Kultur- und Weideland umfassen und mit der Marca der alamannischen Urkunden zusammenfallen¹⁾. Dem Ursprung nach kann der Fundus freilich mit der Marca, dem Resultat der germanischen Eroberung und Landteilung nicht identisch sein. Dieser Ausdruck eröffnet weite Perspektiven zurück in die Entstehungszeit Churs und der betreffenden Dorfsiedlungen und dürfte auch einen Beitrag bieten zu der Diskussion, die jüngst in Frankreich über die Bedeutung des Fundus für die Ortsentwicklung entstanden²⁾. Fundus bedeutet im allgemeinen eine Domänialbesitzung. Die Digesta umschreiben den Begriff genauer als eine ländliche Besitzung mit all ihren Gebäuden: „Fundi appellatione omne aedificium et omnis ager continetur, sed in usu urbana aedificia aedes, rustica villae dicuntur. Locus vero sine aedificio in urbe area, rure autem ager appellatur, idemque ager cum aedificio Fundus dicitur“³⁾. Als auf

¹⁾ Für Rätien findet sich der Ausdruck Marca nur in auswärts ausgestellten Kaiserurkunden, so z. B. in der Schenkung Karls III. an St. Gallen vom 15. April 885 „curtem cum ecclesia (in villa, quae dicitur Rautinis in pago Retia, quod alio nomine Churewala appellatur) cum . . . campis, silvis, marchis, pratis etc. (Wartmann Nr. 642). Und in den Churer Diplomen Ottos I. von 960 und Ottos II. von 976 „vallem Pergalliae cum . . . totius inquisitionis census sive in montibus et planis, campis et silvis ad ipsam marcham pertinentibus“. (Mohr I, Nr. 56 und 65).

²⁾ Siehe Nouvelle Revue historique de droit français et étranger XXIV (1900): H. d'Arbois de Jubainville, Le Fundus et la Villa (S. 212—16) und Jaques Flach, Fundus, Villa et Village (S. 385—88). Die Diskussion knüpft sich an des erstern Buch „Recherches sur l'origine de la propriété foncière et des noms de lieu en France“ und des letztern als Einleitung zu de Foville's „Enquête sur les conditions de l'habitation en France“ erschienene „Etude sur les origines et les vicissitudes historiques de l'habitation en France“ und an die ältere „Histoire des institutions politiques de l'ancienne France; la monarchie franque“ von Fustel de Coulanges (1880). D'Arbois de Jubainville stellt die Hypothese auf, daß die zahlreichen französischen Stadt- und Dorfnamen auf ac und an, die in ihrer ältesten Überlieferung männliche Form zeigen, wie z. B. villa Elariacus, villa Patriciniacus auf die unterscheidenden Besitzernamen römischer Fundi zurückweisen, auch in Fällen, wo die Namensform keltischen Einschlag hat, während die aus fränkischen Niederlassungen entstandenen Orte durch weibliche Endungen charakterisiert seien.

³⁾ Dig. Lib. L. Tit. XVI, 211. Dazu die Interpretation l. c. 60 in der schon die Entwicklung zum Ausdruck kommt, „fundus autem integrum aliquid est . . . Ceterum adeo opinio nostra et constitutio locum a fundo separat, ut et modicus

Provinzialboden gelegen, auf dem ursprünglich kein echtes Privateigentum im römischen Rechtssinne bestehen konnte, fallen die rätischen Fundi in den Begriff der Fundi provinciales, für welche nur die Possessio bestand, die freilich einem faktischen Eigentum gleichkam. Wir haben uns wohl den Ursprung dieser Fundi als von den römischen Eroberern an Veteranen und Beamte hingegenes Staatsgut zu denken. Der Fundus wurde schon in römischer Zeit selten im Sklaven-Großbetrieb, sondern partiell durch Colonen bewirtschaftet, und einer Abtretung in Emphyteusis und einer Zersplitterung durch Verkauf standen keine Schranken entgegen¹⁾. Wie wir aber aus italischen Quellen wissen, blieb dabei durch die Gesetzgebung im fiskalischen Interesse über die spätrömische Zeit hinaus die Einheit des Fundus als Steuerobjekt gewahrt²⁾. Diese fiskalische Einheit mag in unsern Gegen-

locus possit fundus dici, si fundi animo eum habuimus. Non etiam magnitudo locum a fundo separat, sed nostra affectio et quaelibet portio fundi poterit fundus dici, si iam hoc constituerimus, nec non et fundus locus constitui potest; nam si eum alii adiunxerimus fundo, locus fundi efficitur . . . Sed fundus quidem suos habet fines, locus vero latere potest, quatenus determinetur et definiatur.“ —

¹⁾ Vgl. Mommsen „Die italische Bodenteilung“ Hermes XIX, S. 393 ff. Ein Hauptmoment für die spätere Zersplitterung der Fundi in Italien u. Gallien, die Landteilung mit den germanischen Eroberern, fällt für unser Gebiet nicht in Betracht.

²⁾ Über Fundus als Katasterbegriff siehe Marquardt, Handbuch der römischen Altertümer, 2. Aufl. V, S. 221 und im speziellen Savigny, Vermischte Schriften I (1850), S. 94 f.: Über die Unzialteilung der Römischen Fundi (geschrieben 1815) und C. Lécrivain, Le partage oncial du „Fundus“ romain. Ecole française de Rome; Mélanges d'archéologie et d'histoire V (1885), S. 15 ff. Man bezweckte dadurch geradezu, der drohenden Aufgabe der Kulturen vorzubeugen, indem man die Nachbarn solidarisch haftbar machte. D'Arbois de Jubainville führt das Verschwinden des Fundus im fränkischen Reiche auf die Aufgabe dieses Prinzipes durch das merovingische Steuersystem zurück, das an Stelle der Norm des Grundmaßes die Kopfzahl der Bebauer und Handwerker auf den Domänen setzte. Ein Versuch Chilperichs, eine Grundsteuer anstatt der Kopfsteuer einzuführen, scheiterte an einem Aufstand und die Zersplitterung der Fundi in Villen konnte seine Weiterentwicklung nehmen. In Rätien blieben aber, vermittelt durch die ostgotische Zwischenherrschaft, die die hergebrachten römischen Einrichtungen durchaus beibehielt, auch in dieser Beziehung römische Anschauungen in Kraft, wie Lib. XI, Cap. II der Lex Romana Curiensis (Mon. Germ. S. 383) beweist: „Imp. Julianus Data XIV. Kal. Mar. Interpretatio: Si quis de alterum hominem fundum, hoc est terra, comparaverat aut ei donatum fuerit, nullo modo eam, sine censum quod de ipsa terra exire debet, comparare potest“, die sich auf Cod. Just. IV, Tit. 47 bezieht.

den, wo der Weidebetrieb ein Korrektiv zur Bodenzersplitterung bilden mußte, die wirtschaftliche Einheit um so eher aufrecht erhalten haben, als frühzeitig und überall das unanbebaute Wald- und Weideland von den anstoßenden Grundbesitzern durch Usurpation und Anweisungen in Anspruch genommen worden war¹⁾. So konnte der ursprüngliche Großgrundbesitz in römischen Gegenden zur Grundlage der demokratischen Flurgemeinde werden. Die Kolonen, die in unsern Urkunden als Ackerinhaber im Fundus Curia erscheinen, führen wohl ihr Ständeverhältnis, vielleicht auch ihren Besitz noch auf die Grundherrschaft zurück, auf deren Gebiet einst in der Römerzeit die „Stadt“ Chur gegründet worden. Die Fundi von Chur und von Trimmis erscheinen in völliger Gleichstellung; über ihr Verhältnis zu dem in wenig spätern Quellen genannten Cent- oder Schultheißenbezirk Chur (ministerium Cursinum²⁾, centena et scultaizia Curiense³⁾) haben wir keinen Aufschluß. Letztere Einteilung, die das Gebiet von Trimmis mit umfaßte und weitere Grenzen hatte, war wohl ursprünglich ausschließlich militärisch-gerichtlicher Natur; doch scheint die Grenze des allgemeinen Schaftriebes mit ihr zusammengefallen zu sein⁴⁾.

¹⁾ Vgl. Frontinus († 106 nach Chr.) de agr. qual. (in Grom. vet.): Est et pascuorum proprietas pertinens ad fundos, sed in commune, propter quod ea pascuia multis locis in Italia communia appellantur“. Hygenus I: proximis possessoribus datum est in commune nomine compascuorum. Siculus Flaccus: Inscribuntur (in die Katastertafeln) et compascua, quod est genus quasi subsecivorum sive loca, quibus proximi quique vicini, id est qui ea contingunt, pascuia (frunntur). Vgl. auch Cod. Just. Lib. XI, Tit. 60 und 61.

²⁾ Mohr I, Nr. 193, Planta S. 528. Über den Charakter der Quelle als Reichsurbar siehe die Abhandlung von G. Caro in den Mitt. des Instituts für österr. Geschichtsforschung XXVIII.

³⁾ Mohr I, Nr. 56.

⁴⁾ I. c. Diplom Ottos II. vom Jahr 960, „censum quoque omnem ab ipsa centena et scultazia Curiensi de pastu ovino“. Dieses Schafweiderecht erscheint später im Besitz der Churer Bürger, deren Allmendrechte nach der Stadtordnung von 1370/76 zum Teil über die vermutliche Grenze des „Fundus“ weit hinausreichen und sich anscheinend mit der Grenze des Schultheißenbezirkes decken. Es ist hier selbstverständlich nicht der Ort, auf diese verwickelten Fragen näher einzugehen. Ich möchte nur neue Anregung geben, daß ein mit lokalen Verhältnissen und Quellen vertrauter sie aufgreift. Die ehrliche und anregende Dissertation von H. Moosberger über die „Bündnerische Allmende“ (1891) tritt gerade auf die Churer Verhältnisse gar nicht ein, so wenig wie die Churer Verfassungsgeschichte von Planta und die Stadtgeschichte von Kind.

Auch über die angebliche Fortdauer einer größeren politischen Einteilung, des Munizipalbezirkes der angeblichen städtischen Curia von Chur, die Planta voraussetzte¹⁾, lassen uns unsere Urkunden im Stich. Wohl finden wir als Ausstellungsort die „Civitas Curia“²⁾ genannt. Der Ausdruck bedeutet aber hier zweifellos rein topographisch die Altstadt, die Cité, und bestätigt damit nur die Überlieferung in dem Buch der Vestinen von 1410: „die hoptvesti uff dem hoff ze Chur, den Hof, nampt man bi alten ziten Cividat“³⁾.

* * *

Von den Personennamen finden sich auf dem gleichen territorialen Gebiete folgende belegt: Agustanus, Agaricus, Aurelius, Baselius, Crespio, Donatus, Exuberius, Felicianus, Fosco, Ingenuus, Julianus, Laurencia, Lobycinus, Lubucio, Masso, Orsacius, Paulus, Prestantius, Remedius, Seffo, Theoderia (Theodorana)⁴⁾, Ursecenus, Victor, Victorinus, Vigelius, Viventius (Viventus)⁵⁾. Anderweitig für diese Gegend nicht nachgewiesen sind die Namen Alpiniana, Claudianus, Daumerius, Gawentius, Giso, Ovelio (Ovilio), Paulinianus, Petto, Rofinus, Santulus, Victorianus und Wiliarens; doch sind von diesen Claudianus, Rofinus (Rufinus), Paulinianus und Victorianus allgemein verbreitete spätrömische Bildungen. Santulus ist im VIII. Jahrhundert

¹⁾ Vgl. unten S. 62 f.

²⁾ In gleicher Weise bezeichnet auch das Testament des Bischofs Tello vom 15. Dez. 765 den Ausstellungsort mit „acta Curia in civitate publica (publice?)“. (Mohr I, S. 18) und ebenso die Urkunde vom Mai 1149 „in communi placito in Curia civitate“ (l. c. Nr. 122). Das habsburgische Urbar verlegt die althergebrachte landgräfliche Gerichtsstätte „ze Cure in der stat under der burg“. Der gewöhnliche Ausstellungsort der bisch. Urkunden ist im XIX. Jahrhundert „ante ecclesia s. Marie“, d. h. vor der Kathedrale auf dem Hof.

³⁾ Muoth, Ämterbücher, S. 12.

⁴⁾ Vgl. das Testament Tellos von 765 bei Mohr Cod. dipl. I, Nr. 9, die oben angeführten rät. Urkunden bei Wartmann, U. B. der Abtei St. Gallen (Register im II. und III. Bande) und Mon. Germ. Libri Confraternitatum ed. P. Piper I. c. Verbrüderungsbuch von Pfävers und die Verzeichnisse von Pfävers, Dissentis und Tubaris in den Verbrüderungsbüchern von St. Gallen und Reichenau. —

⁵⁾ Die Genetivformen auf „anis“, „anes“ bei Frauennamen scheinen der Form der männlichen Namen auf o nachgebildet zu sein. Es könnte daher zweifelhaft sein, ob man als Nominativ von Teudoranes, Felicianes, Alpinianis, Teudora, Felicia, Alpinia oder Teudorana, Felicianus und Alpiniana annehmen soll. Doch spricht für letzteres die Form Fortunes und die Form Theodorie.

bei der römischen Bevölkerung im östlichen Bayern nachgewiesen¹⁾. Giso und Petto finden sich als offenbar germanische Bildungen im alamannischen Nachbargebiete häufig²⁾. — Es ist unmöglich, die Persönlichkeiten der Aussteller und Zeugen unserer Urkunden anderweitig zu agnoszieren. Die ältesten Bände der Churer Nekrologien, die von ihnen Kunde geben könnten, sind verschollen³⁾, und die zahlreich wiederkehrenden nackten Namen des Pfäverser Verbrüderungsbuches erlauben keine Identifizierung⁴⁾. — Dagegen geben unsere Dokumente selber nähern Aufschluß über die reiche Grundbesitzer-Familie, die nach ihrem Wohnsitz stets als „de Tremune“ oder „de vico Tremune“ bezeichnet wird. Die Erscheinung ist nebenbei bemerkt interessant als Analogie zum Testamente Tellos. Die Herkunftsbezeichnungen der Zeugen haben bekanntlich ein Hauptargument geliefert für die jüngsten unberechtigten Angriffe auf die Echtheit jener wichtigen Urkunde⁵⁾. Hier sehen wir, daß es sich nicht bloß um ein Unterscheidungszeichen handelt, sondern daß im damaligen Rätien bereits Ansätze zur Bildung von erblichen — großem Allodial- oder Lehenbesitz entlehnten — Familiennamen vorhanden waren. Die Familie de Tremune trägt ihren Beinamen auch da, wo es keines Unterscheidungsmerkmals bedarf, bei Vergabungen zu Trimmis selbst und in Zeugenreihen, wo die andern Zeugen nur mit dem bloßen Vornamen aufgeführt sind. Das Elternpaar Ovilio und Theoderia⁶⁾ hatte zwei Söhne, den Priester Victor⁷⁾ und Vigelius⁸⁾, der im letzten Fragment als Erbe seines verstorbenen Bruders erscheint. Der Zeuge Julianus

¹⁾ Breves Notitiae Salzburgenses X, 5 „Santulus, vir nobilis dedit ibidem quidquid proprietatis habuit in vico Romanisco“. Vgl. Brunner I. c. S. 258, Anm. 5. —

²⁾ Vgl. Wartmann, Register und auch Mon. Germ. Libr. Confr. St. Gallen und Reichenau, Piper I. c. Register. Giso ist auch im westfränkischen und langobardischen Gebiete sehr verbreitet. Vgl. Förstemann, Altd. Namenbuch I, 516. —

³⁾ Vgl. W. v. Juvault: Necr. Curiense, Vorbericht S. IV.

⁴⁾ Die älteste Hand des Pfäverser Codex verlegt der Herausgeber ungefähr ins Jahr 830, es könnten somit freilich unsere Persönlichkeiten vorkommen, doch fehlen zur Identifizierung alle Anhaltspunkte bei den einschlägigen Namen.

⁵⁾ Schupfer: Il testamento di Tello e la legge Romana Udinese (Atti della R. Accademia dei Lincei cl. di scienze morali 1889).

⁶⁾ Zweites Stück oben S. 19.

⁷⁾ Drittes und sechstes Stück S. 20 und 24.

⁸⁾ Fünftes und sechstes Stück S. 23 und 24.

de Tremune der zweiten Carta dürfte der gleichen Familie angehören¹⁾, und vielleicht dürfen wir die Stammfolge nach rückwärts durch den miles Paulus de Tremine im Testamente des Bischofs Tello vom Jahre 765 ergänzen²⁾. — Aber auch nach abwärts haben wir vielleicht Anhaltspunkte, die Genealogie fortzusetzen. Im zweitletzten Briefe ist der Zeuge Vigelius de Tremune wohl sicher identisch mit dem daselbst genannten gleichnamigen Besitzer von Wiesenstücken zu Marschlin bei Zizers³⁾. Diese Marschliner Wiesen bilden aber noch Jahrhunderte später einen gemeinsamen Bestandteil der beiden Burglehen von Trimmis (Castell Pedinal, Trimmis, Alt-Aspermunt oder Alt-Ruchenberg und Aspermunt ob dem Hag, Neu-Aspermunt oder Neu-Ruchenberg), der als solcher in sehr alte Zeit, vor die Gründung von Neu-Aspermunt und die Teilung des Lehens zurückgehen muß⁴⁾. — Es ist darnach gar nicht unwahrscheinlich, daß wir in diesen reichen Grundbesitzern von Tremune, von denen Paulus durch seinen Titel miles bereits als bischöflicher Dienstmann charakterisiert ist⁵⁾, die Ahnen des berühmten Churer Ministerialengeschlechtes von Aspermont erkennen dürfen⁶⁾.

Zwei Generationen finden wir auch im ersten und vierten Stück: das Elternpaar Baselius und Laurentia mit dem Sohne

¹⁾ Zweites Stück S. 20.

²⁾ Mohr I Nr. 9 S. 18, „† Signum Pauli de Tremine, militis“. Mohr verweist im Register den Ort unter Trias, weil er alle vorkommenden Orte im Oberland sucht; aber für die Zeugen ist dieser Standpunkt doch nicht maßgebend!

³⁾ Vgl. oben S. 44.

⁴⁾ Muoth: Ämterbücher I. c. 180 f. Ruhenberg. diß sind dâ lehen: „Item uff Martscheninser wisen III manmatt, gänd och in wechsel mit Trymús. — Trymús: Item medium pratum dictum Martschininser wisen, cuius sunt sex seccature. — Die Entstehung der neuen Ruchenberg ist freilich nicht zu fixieren; das Geschlecht, das diesen deutschen Namen trägt und dessen genealogischer Zusammenhang mit den Aspermont, die bald nach ihrer neuen Burg bei Jenins verzogen, nicht zu belegen ist, erscheint zuerst 1232.

⁵⁾ Über die Bedeutung des Ausdrucks miles als officialis in den churrätischen und bayrischen Urkunden der fränkischen Zeit siehe H. Brunner Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde (Berlin 1880) S. 257.

⁶⁾ Siehe den Versuch einer Stammtafel der seit 1149 unter dem Namen auftretenden Aspermont bei Wolfg. v. Juvalt Forschungen über die Feudalzeit im Curischen Raetien II, 199. Daselbst die Bemerkungen über die Priorität der Aspermont bei Trimmis vor der gleichnamigen Burg bei Jenins.

Rofinus¹⁾ und Victorinus mit seiner Frau Feliciana und seinen Eltern Viventus und Alpiniana²⁾. — Neben dem Richter Daumerius erscheint sein Neffe Ursecenus³⁾.

Das Charakteristische, wenn auch nicht Auffällige an den Namen unserer Urkunden ist ihre weitaus vorwiegende romanische Form. Von den fünf einzigen Namen unzweifelhaft germanischen Klanges sind nur zwei, Giso und Petto, im alamannischen Nachbargebiete belegt; doch ist ersterer auch über westfränkisches und langobardisches Gebiet verbreitet, und der letztere gehört einem Kleriker an, der zugewandert sein kann. Die drei andern, Wiliarens, Agarich und Daumerius sind in alamannischen Quellen unbekannt; Wiliarens wenigstens in dieser Form. Er scheint zur Gruppe Willihere, Willihari, Villihari, Wilachar zu gehören und hat die nächste Verwandtschaft mit der fränkischen Ablativform Wilhareno bei Einhard. Der Name des Richters Agarich ist fränkisch oder gotisch. Auch der Name seines Kollegen Daumerius findet sich einzig in merovingischen Quellen wieder. Fränkisch oder gotisch klingt auch der Name des rätischen Richters Teudo in der zeitgenössischen Urkunde bei Wartmann Nr. 354, und ich möchte dazu an Teusinde, die Mutter des Victoriden Bischof Tello und dessen gleichnamige Nichte erinnern⁴⁾. Beachtenswert ist, daß diese Formen sich gerade in der höchsten Beamtenaristokratie finden. Handelt es sich um fremde Stammeselemente oder nur um einen Niederschlag der Fremdherrschaft?

Ein alamannischer Vorstoß bis ins eigentliche churische Rätien scheint damals noch keineswegs stattgefunden zu haben⁵⁾. Daß aber die lange Oberherrschaft germanischer Stämme — der

¹⁾ S. 17 und 18 — ²⁾ S. 22 — ³⁾ S. 23 —

⁴⁾ Vgl. Förstemann: Altd. Namenbuch; dazu Mohr I S. 12.

⁵⁾ Die deutschen Namen, die sich im Reichsurbar aus der Zeit Ludwigs des Frommen auch in später ganz romanischen Gebieten finden, gehören ausschließlich Inhabern von Benefizien an; ihr Vorkommen dürfte mit der Einführung der Grafschaftsverfassung und bewußten politischen Tendenzen der deutschen Grafen in Zusammenhang zu setzen sein. Vgl. Oechslí: Zu dem Churer Urbar aus der Zeit Ludwigs des Frommen, Anz. f. schw. Gesch. X S. 265 ff. Anders war das Verhältnis im Vorarlberg und Rheintal, wo sich die progressive alamannische Einwanderung aus den Urkunden klar erkennen läßt. Vgl. Planta: Das alte Rätien S. 317.

Ostgoten von 493 bis 537 und seither der Franken — trotz der weitgehenden Autonomie unter einheimischen Praesides nicht spurlos an dem Lande vorübergegangen war, wissen wir schon längst aus der *Lex Romana*, deren rätischer Ursprung zwar bestritten, deren Anwendung auf churischem Gebiete aber heute allgemein zugegeben wird, sowie aus den unbestrittenen *Capitula Remedii* und andern spätern Quellen, die auf eine längere Vergangenheit zurückweisen. Der Amtstitel des Bezirksvorstehers oder Unterrichters, des *Scultaizius*, der schon im Strafgesetze des *Remedius*¹⁾ und in zeitgenössischen Vorarlberger Urkunden erscheint²⁾, dessen Amtskreise im Reichsurbar von zirka 831 genau bestimmt sind³⁾ und der im Diplom Ottos I. von 960 geradezu mit dem *Centenar* identifiziert wird⁴⁾, findet seine Erklärung in langobardischen Rechtsquellen⁵⁾ und geht vielleicht in vorfränkische Zeit zurück. In unsern Urkunden kommt er nicht vor, dagegen der „*Maior*“, der nach zwei Stellen der *Capitula* entweder als mit dem Schultheißen identisch oder aber im Gegensatz zu diesem Bezirksbeamten als Ortsvorsteher gedeutet werden kann⁶⁾.

Neben ihm finden wir unter den Zeugen „*Paulinus saltarius*“, einen Titel, der dem römischen wie dem alamannischen Rechtsgebiet fremd ist und ebenfalls auf langobardische Einwirkung — die ja infolge der Unterstellung der mit der weltlichen Herrschaft enge verwachsenen Churer Kirche unter das Erzbistum Mailand sehr verständlich ist — zurückweist. Im Gesetz des

¹⁾ Mon. Germ. Hist. Legum V. 442. I. 5. 30.

²⁾ Wartmann Nr. 214 u. 354.

³⁾ Mohr I Nr. 193. Vgl. über die Bedeutung der Quelle, Caro: Ein Urbar des Reichsgutes in Churrätien. (Mitt. des Inst. f. oest. Gesch. Forschung XXVIII 261 ff.)

⁴⁾ Mohr I Nr. 56 S. 80.

⁵⁾ Vgl. das Register zu den *Leges Langobardorum*. Mon. Germ. Hist. Leg. IV. Dazu die Ausführungen bei Planta S. 312 ff. Über den Ursprung des Namens (Schultheiß = Schuldheischer, *Causidicus*, *exactor publicus*) siehe Schröder Deutsche Rechtsgesch. 130. Ebendasselbst über die Verschmelzung von Schultheiß und *Centenar* zur Karolingerzeit.

⁶⁾ Mon. Germ. Hist. Leg. V. 442. „*Quod si quis fecerit, ab scultaizio sive maiore, qui locello (sic) illo profuerit. . . — . . . Quod si scultaizius vel maior, qui loco illo profuerit. . .*“. Der Herausgeber Zeumer faßt im Register den Ausdruck tautologisch und *scultaizius* mit *maior* gleichbedeutend auf; Planta I. c. 316 sieht dagegen im *maior* „*qui loco (locello) illo profuerit*“ den Ortsvorsteher, im Gegensatz zum *scultaizius*, dem Vorsteher eines Bezirkes.

Langobardenkönigs Liutprand ist der *Saltarius* die ausführende Hand des Schultheißen, die ländliche Polizeigewalt¹⁾. In spätern Quellen des burgundischen Rechtsgebietes entwickelt sich der Ausdruck *Sautier* geradezu zum Synonym für Weibel. Die ursprüngliche Etymologie geht zweifellos auf *Saltus*, den Ausdruck für unangebauten Wald- und Weideboden zurück, und in dieser Beziehung als *Flurvogt* und *Vorsteher der Atzungsgenossenschaften* finden wir den *Saltarius*, den *Saltner*, *salter*, *saltair* in den spätern Rechtsquellen Bündens und des benachbarten Tirol und zum Teil noch im heutigen Sprachgebrauch²⁾.

Zwischen dem *Major* und dem *Saltarius* führt die Zeugenliste des gleichen Briefes einen dritten Amtstitel auf, den „*Scavenzius*“³⁾. Der Ausdruck klingt rätselhaft und ist anderweitig nirgends belegt, doch ist wohl darin eine Nebenform von *scabinus*, *scavinus*, *scavio* zu erkennen⁴⁾ und auf *Schöffe* zu deuten. In diesem Falle liegt also auch hier ein weiterer Beweis vor, daß das Gerichtswesen in Churrätien schon vor der Durchführung der Gauverfassung nach germanischen Prinzipien organisiert war⁵⁾.

¹⁾ Siehe über den langobardischen *Saltarius*, der auch *Deganus* heißt, Mon. Germ. Hist. Leg. IV *Liutprandi leges ad annos 723, 726, 727* S. 126, 141, 142. Lib. Papiensis Pippini S. 517 und das *Glossarium Cavense* S. 656, das den Titel folgendermaßen umschreibt: „*Saltarius, quod est cursores qui homines comprehendunt. Id est exactores qui in loco est.*“

²⁾ Vgl. den Einkünfterodel der Domkirche Chur von 1290/98 Mohr II 115 u. 130. Dazu Muoth Churrätien in der Feudalzeit (in „die Bündner Gesch. in elf Vorträgen gehalten im Rät. Volkshaus in Chur“ 1902) S. 56, und Heinrich Moosberger Die bündnerische Allmende (Zürcher Dissertation 1891) S. 11.

³⁾ Oben S. 23.

⁴⁾ Die verschiedenen Formen kommen auch in schw. Quellen vor. Vgl. über die Ableitung des Namens (von altfränkisch *scapan*, got. *gaskapjan* schaffen) Grimm Rechtsaltertümer 775 f.

⁵⁾ Schon in der oben erwähnten Gerichtsurkunde Graf Hunfrieds (*Unfredus vir inluster Reciarum comis*) vom 7. Febr. 806 oder 807, die wahrscheinlich zu Rankwil (in *curte ad Campos in mallo publico*) ausgestellt ist, werden *Scabini* als Urteilsfinder erwähnt: „*Tunc predictus comis jussit, ut ipsa testimonia supra irent et ipsos terminos (des streitigen Grundstückes) ostenderent. . . . Sed et plurimi ibidem adfuerunt nobiles, quos ipse comes cum eis direxerat. . . . Ut autem haec finita sunt, interrogavit ipse comes illos scabinios, quid illi de hac causa iudicare voluissent. . . . Und auf den Spruch „oportunum fuit Hrothelmo et Flavino cum heredibus eorum, ut exinde ab ipso comite et scabinis tale*

Als Amtsbezeichnung ist sicher auch der Titel *magister* aufzufassen, der in ebenderselben Vergabung Victorins dem Grenznachbar Lobucio beigelegt wird. *Magister* ist später ein allgemeiner Ersatztitel für die verschiedensten Beamtungen¹⁾, doch kann er hier wohl kaum mit einem der in gleicher Urkunde erwähnten Titel zusammenfallen. In einer Zürcher Urkunde aus der Mitte des X. Jahrhunderts wird *magister* mit *minister* gleichgestellt²⁾, in dem Reichsurbar von zirka 830 ist *minister* mit *sculthaizius* identisch, in der Bedeutung von *Centenar*³⁾. Ich glaube aber doch hier eher an einen niedern grundherrlichen Beamten des Bischofs denken zu sollen.

* * *

Die Erforschung der Rechtslage des churischen Rätien in fränkischer Zeit beansprucht ein weit über die Lokalgeschichte hinausgehendes Interesse, da sie die Grundlage bilden muß für die endgültige Beantwortung der Frage, die seit nunmehr sechsundsechzig Jahren die Rechtshistoriker so intensiv beschäftigt hat: für die Heimatbestimmung jener einzigartigen barbarisch-römischen Gesetzeskompilation, der *Lex Romana Curiensis* oder *Utinensis*⁴⁾. Ich glaubte daher mit Recht, die Beziehung unserer Studie zu dieser Frage auf dem Titel andeuten zu dürfen, trotzdem sich in unsern Fragmenten keine ausdrückliche Berufung auf diese *Lex Romana* findet, im Gegenteil das einzige darin vorkommende Quellenzitat, die Erwähnung der *Lex Aquiliana Archaciana* nicht jener Kompilation entnommen sein kann⁵⁾.

scriptum acciperent ... Die sechs neben den Zeugen erwähnten *scabini* tragen lauter romanische Namen.

¹⁾ Vgl. meine Arbeit über die Einheit Unterwaldens Jahrb. f. Schw. Gesch. XXXV. S. 100.

²⁾ Z. U. B. I Nr. 199: *Cundilo minister magisterque*.

³⁾ Planta I. c. S. 521, 528.

⁴⁾ Neueste Edition von Karl Zeumer in M. G. H. Legum tom. V (1889) S. 289 bis 452. Ältere brauchbare Ausgaben von Haenel *Lex Visigothorum* (1849) und darnach bei Planta, *Das alte Rätien* (1872), S. 452 ff. Die reiche Literatur ist verzeichnet bei v. Salis, *Savigny-Zeitschr.* VI, 141, Anm. 1, in der Zeumer'schen Edition und bei Brunner, *Deutsche Rechtsgesch.* I (zweite Auflage), S. 516.

⁵⁾ Siehe oben S. 26.

Daß die *Lex Romana Raetica Curiensis* auf churrätischem Gebiete in praktischem Gebrauch war, beweisen der Ursprung und Fundort der zwei ältesten und vollständigsten Exemplare des Gesetzbuches¹⁾ und mehrere Urkunden, die auf rätischem Boden geschrieben worden sind²⁾. Diese Tatsache ist heute allgemein anerkannt. Damit ist aber die Heimatfrage noch nicht unbedingt entschieden und noch weniger der Streit über die Entstehungszeit. Die vielen Untersuchungen sind eigentlich nur darin zur Übereinstimmung gelangt, daß diese *Lex* eine auf Grund des sogenannten *Breviarium* bearbeitete Epitome der westgotischen *Lex Romana* darstelle, daß diese Redaktion aber einen ausgesprochenen, auf reale Sonderverhältnisse zugeschnittenen Lokalcharakter zeige³⁾. Daß diese Verhältnisse den rätischen genau entsprechen, hat man sich bemüht, aus den spärlichen Quellen im einzelnen nachzuweisen⁴⁾. Die Frage nach der Entstehungszeit ruht natürlich auf der Bejahung dieser ersten Frage. Es stehen sich bei den Anhängern des rätischen Ursprungs zwei

¹⁾ Siehe Zeumer in der Edition der *Lex Rom. Cur. M. G. H. Leg. V* mit Schriftnachbildungen. Das eine Exemplar Cod. A 1, Stiftsbibliothek St. Gallen Nr. 722, ist durch das beigefügte Strafgesetz des Bischofs Remedius in seinem rätischen Ursprung festgelegt. Das andere Exemplar ist von einem Subdiakon mit dem rätischen Namen Orsicius geschrieben und scheint schon 1155 dem Kloster Pfäfers gehört zu haben, von wo es nach dessen Aufhebung 1838 ebenfalls ins Stiftsarchiv St. Gallen kam.

²⁾ Vor allem Wartmann II., Nr. 421, sodann wahrscheinlich I. c. III., 789, 791. Mohr N. 9 (?), Nr. 104, 105, 136, 137, 138, 144. Vgl. Brunner *Savigny-Zeitschrift f. Rechtsgesch.* IV., 265, und v. Salis, I. c. VI., 152 f. Über noch spätere Spuren der *Lex* im rätischen Tirol siehe Voltellini, *Spuren des rätio-romanischen Rechtes in Tirol*, Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung VI. Ergänzungsband S. 146 ff. Dagegen leitet Brunner, die „*antiquae iurisdictionis retia*“ auf Cod. Just. IV., 29, 23, zurück. *Rechtsgesch.* I., 579, Anm. 13. — Zeumer bringt dagegen *Savigny-Zeitschr.* IX., 42, die schon früher behaupteten Verweisungen in den Cap. *Remedii* Cap. 9, 10, 11 wieder zur Geltung.

³⁾ Die *Lex Rom. Cur.* geht nicht auf die amtliche Form der *Lex Visigothorum* zurück, sondern auf eine Umarbeitung, die sich mit keiner der überlieferten Epitome deckt; wahrscheinlich sind fränkische Glossen verwertet, es finden sich Beziehungen zu den *Formulae Turonenses*. Zeumer M. G. H. Praef. 302, Brunner, *Rechtsgesch.* I., 518. Vgl. die lichtvolle Charakteristik der Quelle in Alfred von Halban: *Das röm. Recht in den germanischen Volksstaaten* Bd. III (1907), S. 93 ff. (in Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgesch., hgg. von Gierke).

⁴⁾ Planta, *Das alte Rätien*, S. 327 ff., Brunner, v. Salis, Zeumer I. c.

Ansichten gegenüber. Beide gehen von der Voraussetzung aus, daß im Texte das Staatsoberhaupt nie als imperator, sondern als rex oder als princeps bezeichnet sei. Der neueste Editor, Zeumer, kam gestützt auf die beispielsweise erwähnte *elevatio regis* und die Bezeichnung des Herrschers zunächst als princeps, sodann im spätern Text als rex zur Aufstellung des Datums 751 als Anfangstermin der Redaktion und mit Rücksicht auf eine Stelle im Testament des Bischofs Tello zur Annahme einer sukzessiven Vollendung vor dem Jahre 765¹⁾. Professor von Salis hält gestützt darauf, daß von 800 bis 843 immer ein Kaiser über Rhätien gebot und daß eine sichere Beziehung auf die *Lex* sich erst in einer Rankwiler Urkunde von 852 oder 859 finde, an der Entstehungszeit 843 bis 859 fest²⁾. Ich muß gestehen, daß mir das formale Merkmal des fehlenden Kaisertitels, bei dem nachweislichen Sprachgebrauch der rätischen Urkunden³⁾ nach dem Charakter der Quelle, nicht von so fundamentaler Bedeutung scheint.

Bezüglich der Hauptfrage ist zu konstatieren, daß alle wiederholten Versuche in Istrien und im langobardischen Italien eine passendere Entstehungsbasis der *Lex Romana* zu beweisen, als gescheitert betrachtet werden dürfen⁴⁾. Eher könnte — wenn

¹⁾ Zeumer, Savigny-Zeitschrift IX, S. 35 ff., und M. G. Praefatio S. 297 u. 303. Dagegen ist zu beachten, daß von 28 Nennungen des Princeps 17 direkt auf die Vorlage der *Lex Visigothorum* zurückgehen (M. G. 306, 307, 310, 314, 317, 320, 321, 323, 334 (2), 346, 359, 377 (2), 380, 385, 398); in zwei Fällen ist der unbestimmte Ausdruck absichtlich als Umschreibung des nicht mehr verständlichen Konsul gewählt, in mehreren Stellen vertritt er das unbestimmte dominus oder Fiskus der Vorlage. Die gleiche Entstehungszeit nahm Conrat, *Gesch. der Quellen und Literatur des röm. Rechts* I, 286 f., an. Brunner, der früher die andere Ansicht verfocht, hat sich Zeumers Argumenten für die Entstehung im VIII. Jahrh. *Rechtsgesch.* I, 520 (n. Aufl.), angeschlossen.

²⁾ Savigny-Zeitschrift VI, 149 ff., und nachträglich wieder in der Rezension von Zeumers Edition, *Zeitschrift f. schw. Recht* XXXII (1891), S. 137.

³⁾ Vgl. oben S. 29.

⁴⁾ Seit der Auffindung der Handschrift von Udine und der ersten Edition durch Canciani 1789 war bis in die 1840er Jahre der italienische Ursprung unbestritten. Savigny verlegte ihn in die Lombardei, v. Bethmann nach Istrien, Bonturini nach Friaul. Nachdem dann durch die Entdeckung der St. Galler und Pfäverser Handschriften der rätische Ursprung in den Vordergrund getreten und durch Hegel, Hänel und Planta begründet worden war, versuchte

man unter Ausschaltung der übrigen Momente, einzig den dargestellten Rechtszustand in Betracht zöge — neben Rätien an ein westfränkisches Ursprungsland gedacht werden¹⁾. Man wird aber niemals eine völlige Übereinstimmung des Inhaltes jener Kompilation alter römischer Rechtsätze mit urkundlichen Resultaten für ein lokal und zeitlich umgrenztes Milieu nachweisen können. Die Sammlung ist kein offizielles provinzielles Gesetzbuch, sondern die Privatarbeit eines juristischen Dilettanten, die das römische Vulgärrecht des fränkischen Reiches allgemein wiedergeben will. Eine Epitome, die, wenn sie auch mehr als verwandte Epitomen die praktische Anwendbarkeit im Auge hat und gleichzeitig zur Glosse, stellenweise sogar zur Exegese wird, an das Programm ihrer Vorlage gebunden ist, obsolete Rechtsätze vergangener Zeiten beibehält und neue selbständige Rechtsentwicklung von der Behandlung ausschließt²⁾.

Es ist daher nicht zu verwundern, wenn die Angaben der *Capitula Remedii*, die als eine praktische, auf gesetzgeberischem Wege erfolgte Ergänzung der *Lex Romana* zu betrachten sind und den bewußten Zweck verraten, die Gegensätze zwischen veralteter römischer Theorie und modernen Anschauungen im Strafrecht auszugleichen³⁾, in dem erhaltenen rätischen Urkunden-

Fr. Schupfer schon 1863 in seiner Schrift: „Delle istituzioni politiche langobarliche“ und seither in wiederholten Aufsätzen in den „Atti della R. Accademia dei Lincei Classe di Scienze morali Serie III e IV“: *La legge Romana Udinese* (1881); *Nuovi Studi sulla L. R. U.* (1882); *Della L. R. U.* (1888); *Il testamento di Tello e la legge R. U.* (1889) den italienischen Ursprung festzuhalten. Seine Ausführungen haben aber von berufensten Kreisen meist Ablehnung erfahren; selbst in Italien durch die hübsche Studie von G. L. Zanetti in *Studi giuridici e politici della R. Università di Pavia* (1900).

¹⁾ Salis, Savigny-Zeitschrift VI, 155. Hans v. Voltellini, *Mitt. des Instituts für österr. Geschichtsforschung* VI, Ergänzungsband (1901) hat S. 171 angedeutet, daß er diesen Nachweis versuchen wolle, ist ihn aber meines Wissens bisher schuldig geblieben.

²⁾ Vgl. oben S. 57 Anm. 3 und dazu Salis l. c. 145 f.

³⁾ Siehe v. Halban l. c. S. 98. Brunner, *Rechtsgeschichte* I, S. 522 und Zeumer, Savigny-Zeitschrift und Edition l. c. vertreten, die Ansicht, daß das Gesetz nicht von Remedius erlassen sei, da dieser freilich als der Herr, aber nur in dritter Person genannt sei. Mir erscheint diese Unterscheidung als juristische Spitzfindigkeit. Das Gesetz konnte jedenfalls nicht gegen den Willen des Gerichtsherrn erlassen werden und nach dem, was wir über die juristischen Interessen des Bischofs wissen, bleibt er mir der geistige und faktische Urheber.

material weit mehr Bestätigung finden. Das Verfahren Plantas¹⁾, die Angaben der Lex Romana selbständig zur Zeitschilderung heranzuziehen, war wenigstens in dem Umfange, wie er es tat, unzulässig.

Inwieweit können nun unsere Fragmente zur Beantwortung dieser Fragen beitragen? Zweifellos bilden sie eine wichtige Bereicherung des Quellenmaterials für die rätische Geschichte der fränkischen Periode. Ihre Hauptbedeutung liegt in dem Umstande, daß sie nicht aus einem von alamannischer Invasion bedrohten und beeinflussten Grenzgebiete stammen, wie die walgauischen Stücke des St. Galler Urkundenbuchs, sondern aus dem Mittelpunkt des churrätischen Landes. Von einigen Grabchriften und Kaiserdiplomen abgesehen, bieten sie die einzigen Nachrichten über die Residenz- und Bischofsstadt aus dieser Zeit, da leider auch in dem sonst so aufschlußreichen Reichsurbar aus der Zeit Ludwigs des Frommen gerade das Kapitel über das „Ministerium Curisinum“ verloren ist²⁾. Aber unsere Vergabungsbrieft sind schlichte Privaturkunden von an sich unbedeutendem Inhalt. Wir können leider von ihnen keine erschöpfende Beantwortung all jener Grundfragen verlangen. Schon bezüglich der Verfassungsgrundlagen, die glücklicherweise anderweitig genügend festgelegt scheinen³⁾, ließen sie uns im Stich. Wohl ist darin die unbezweifelte Tatsache der Unterstellung Rätians unter den

¹⁾ Planta, Das alte Rätien, S. 327 ff.

²⁾ Planta l. c. S. 518 f. Mohr I, S. 297; dazu Caro. Mitt. des Inst. f. oest. Gesch. Forsch. XXVIII, 26 ff.

³⁾ Siehe die Zusammenfassung der Literatur über diese Verfassungsfragen bei Stutz, Karls des Großen Divisio von Bistum und Grafschaft Chur l. c. S. 32 und seine überzeugenden lichtvollen Folgerungen S. 28 ff., denen ich mich gegenüber Zeumer und andern, welche die Vereinigung der weltlichen und geistlichen Macht in der Hand der Bischöfe von Tello bis Remedius ablehnen und ihnen nur Immunitätsgerichtsbarkeit zuerkennen, unbedingt anschließe. Brunners Auffassung, Rechtsgesch. I, 524, ist wesentlich zu modifizieren. Vgl. auch H. Casparis, Der Bischof von Chur als Grundherr im Mittelalter (Berner Dissertation 1909), der unabhängig von Stutz zu gleichem, die alte Auffassung bestätigendem Ergebnis gelangt. Ich meinerseits möchte noch in bezug auf die öffentliche Stellung des Bischofs Remedius und den öffentlich-rechtlichen Charakter „seines“ Strafgesetzes darauf hinweisen, daß darin nicht nur der *judex publicus*, sondern auch der *scultaiuzis* vorkommt, der durch Caros Interpretierung des Reichsurbars und eigentlich schon durch das Diplom von 960 unzweifelhaft als öffentlicher, nicht als bischöflicher Beamter dargetan wird.

Frankenherrscher dokumentiert; wer aber die mittelbare Regierung ausübte, ob noch ein Präses aus dem Geschlechte, das man die Viktoriden benennt, ob noch ein Churer Bischof als ihr Nachfolger, oder bereits ein fränkischer Graf, könnten wir aus ihrem Texte nicht direkt erfahren. Nur die Schriftvergleichung weist in die Regierung des Bischof-Rektors Remedius und auch der Umstand, daß die Kirchen selbständig nach römischem Rechte auftreten, deutet auf die Zeit vor der „Divisio“, wo diese Kirchen dem Eigenkirchenrecht unterstellt wurden. — Der „Actor sancti Helarii“¹⁾ darf wohl mit der Glosse der Lex Romana in Beziehung gesetzt werden, welche den „*iudex privatus*“ als „*actor ecclesiarum*“ umschreibt²⁾.

Die Einzelresultate, die wir aus dem Inhalt unserer Fragmente gewonnen haben, verändern das bisherige Gesamtbild des fränkischen Churrätien als Entstehungsboden für die Lex Romana nicht wesentlich. Wir sehen eine fast ausschließlich romanische Bevölkerung, die unter alten römischen Gesetzen lebt. Die Staatsverwaltung und das Gerichtswesen erscheinen dagegen unter germanischen — fränkischen und langobardischen — Einflüssen mehrfach umgestaltet. All das entspricht im allgemeinen den Voraussetzungen der Lex³⁾.

Im kirchlichen Leben verraten sich starke transalpine Einflüsse, die ja auch auf dem Gebiete der gleichzeitigen Kirchenarchitektur nachweisbar sind⁴⁾ und durch Kultur- und Sprachgemeinschaft und die Unterstellung unter die Metropole Mailand erklärt werden⁵⁾. Der Kirchenpatron von Trimmis ist aus Como importiert. Umgekehrt ist eine direkte fränkische Mission gegenüber den langobardisch-arianischen Einflüssen erkennbar aus der Verehrung jener beiden Frankenheiligen, die den Gegensatz gegen den Arianismus repräsentieren: St. Martin und St. Hilarius.

¹⁾ Siehe oben S. 17.

²⁾ M. G. H. Leg. V. S. 321. Lib. II, Cap. XVI, 2: „Si quicumque homo ad duos iudices, ad publicum et privatum — hoc est privatus, qui actor ecclesiarum est. . .“ Ich sehe in diesem Privatrichter nicht das Organ einer bischöflichen Hofgerichtsbarkeit, sondern einer kirchlichen Immunität im merovingischen Sinne.

³⁾ Vgl. v. Halban l. c. S. 97.

⁴⁾ Siehe unsere Publikation über Münster l. c.

⁵⁾ Die Lösung Churs vom mailändischen Metropolitanverband erfolgte erst um 843. Siehe Mayer, Gesch. des Bistums Chur S. 99.

Zur Zeit unserer Urkunden herrschte in der Bischofsstadt ein reges Kirchenleben. Neben den hier nicht genannten, aber anderweitig bezeugten Hauptkirchen, dem von Bischof Tello erbauten Dom und dem uralten St. Luzius, erfahren wir das Bestehen von St. Martin, St. Hilarius, St. Johann und vielleicht einer vierten Kirche St. Peter. Es sind das zweifellos jene Suburbialkirchen, deren Verlust Bischof Viktor II. bei der Teilung zwischen Bistum und Grafschaft so schwer verschmerzt hat¹⁾. Diese Gotteshäuser lagen wenigstens zum Teil außerhalb der Ringmauern²⁾. Der Begriff der Stadt, der Civitas, beschränkte sich anscheinend auf das römische Kastell, den jetzigen bischöflichen Hof. Die herrschenden Ansichten über die bauliche Entwicklung von Chur sind überhaupt sehr revisionsbedürftig³⁾. Es ist auch mehr als

¹⁾ „Tulerunt domine omnes ecclesias in circuitu sedis nostrae quae antiquitus semper ab episcopis fuerunt possessae et in praedicta sede diebus singulis officia celebrabant“. Vgl. dazu Stutz I. c. S. 9.

²⁾ Die Lage von St. Johann ist nicht bekannt. St. Hilarien liegt noch heute außerhalb der Stadt. Wer die Lage nicht kennt, möchte aus der Erwähnung eines Weinbergs neben der Martinskirche in einer Urkunde von 1220 (Mohr I, Nr. 194) schließen, daß diese selbst damals noch außer der Stadumwallung lag; aber 1293 wird dieser Weinberg ausdrücklich als neben der Ringmauer befindlich bezeichnet (Kind, Churrät. Urk. S. 1), und wir sehen ihn deutlich noch innerhalb der Mauer auf der Ansicht des Hofes bei Münster Cosmogr. ed. 1621, S. 925 (reprod. bei Mayer, Gesch. des Bistums Chur II, Taf. 5, S. 224) und auf dem Ölbilde aus dem Ende des XVI. Jahrhunderts im rätischen Museum, repr. Mayer I. c. I. Taf. 2, S. 128.

³⁾ Soweit ich sehe, nahm man (z. B. Planta und Kind), gestützt auf die spätere Einteilung in Quartan, der man römischen Ursprung beilegte, den spätmittelalterlichen Stadumfang schon für die Römerzeit an. Urkundlich sind die Quartan erst 1422 nachgewiesen, und der Ausdruck an sich berechtigt in romanischem Sprachgebiete gewiß nicht zu so weiten Rückschlüssen. Die königlichen Diplome von 952, 958 und 960 (Mohr Nr. 49, 53 und 56) unterscheiden deutlich zwischen civitas und locus oder vicus Curia. Bei ersterer werden ausdrücklich die „aedificia in muro“ hervorgehoben (I. c. Nr. 56 und die spätern Bestätigungen von 976, 1036 und 1040, Nr. 65, 83, 88). Erst zu Beginn des XIII. Jahrh. gewinnt der Begriff der Civitas erkennbar größere Ausdehnung, wie ich glaube im Zusammenhang mit der politischen Emanzipation der Bürgerschaft, die man sich in gleicher Weise wie in allen Bischofsstädten vorstellen muß. Ein genaues Studium der Stadtprospekte an Hand des lokalen Augenscheins dürfte vielleicht trotz des Neubaues nach dem Brande von 1464 Anhaltspunkte für die sukzessive Entwicklung erkennen lassen. Der burgus superior, der 1270 unterschieden wird, der Stadtteil um St. Martin, bezeichnet wohl den ältesten Stadt-

zweifelhaft, ob je zuvor der Ausdruck Civitas Curiensis im rechtlichen Sinne eine umfassendere Bedeutung hatte. Der Bestand einer römischen Stadt mit einem sich über die ganze Raetia Curiensis ausdehnenden Munizipalgebiet und das Fortleben dieser Verhältnisse bis in jene Zeit, — wie Planta aus dem alten Namen Curia und dem Vorkommen von Curiales im Testamente Tellos und in der Lex Romana schließen zu dürfen glaubte¹⁾ — ist kaum haltbar. Wohl fußen selbstverständlich die vielen einschlägigen Bestimmungen der Lex auf der ursprünglichen römischen Bedeutung des Begriffes der Curialen als städtischer Ratsmänner. Aber gerade in diesem Falle darf man den übertragenen Charakter der Sammlung nicht aus dem Auge verlieren. Als frappantes Beispiel kann Lib. IV, Cap. IV 3 gelten, wo die Bestimmung über die Hinterlegung von Testamenten und Urkunden „in urbe Rome apud curiales viros“ gedankenlos aus der Urvorlage hinübergenommen ist²⁾. Von den sechsundzwanzig Nennungen der Curiales, ist der Ausdruck ein einziges Mal selbständig, aber im Anschluß an eine vorhergehende Stelle gebraucht³⁾. In allen übrigen Fällen ist er wörtlich oder in Umschreibung für Curia, einmal für censuales, der westgotischen Quelle entlehnt. Wo der Redaktor eine Erklärung nötig findet, ergänzt er „curiales, hoc est qui fiscales causas peragit“⁴⁾, „curiales publici, qui fiscales actiones habent“⁵⁾, „curialis, qui fiscales est constitutus“⁶⁾ oder „curiales qui fiscum aut publicum actum exigent“⁷⁾ und „curiales, qui fiscum dare

kern, der nach dem Martins-Patronat seiner Kirche wohl in fränkischer Zeit sich ausbildete, während die Verlängerung in der Richtung gegen das Untertor wohl in den Anfang des XIII. Jahrhunderts fällt. Um 1293 wurde das Predigerkloster St. Nicolai innert der Ringmauern verlegt. Damals muß die Stadt also schon annähernd den spätern Umfang gehabt haben (F. v. Jecklin, Zinsbuch des Predigerklosters St. Nicolai, 1911). Die Lösung dieser Fragen wird sehr erschwert, da die Umwallung und die Stadttürme niedergelegt sind und die Abbildungen zu schematisch sind, um aus der Architektur Datierungen zu ermöglichen.

¹⁾ Planta, Das alte Rätien, S. 211 f., 242, 243, 259 und besonders 337 ff.

²⁾ Mon. Germ. Leg. V, S. 342, 15.

³⁾ I. c. S. 329, 20.

⁴⁾ I. c. S. 355, 1.

⁵⁾ I. c. S. 402, 10; in der Vorlage „quis ex curia“.

⁶⁾ I. c. S. 396, 10.

⁷⁾ I. c. S. 388, 20; in der Vorlage: Exactores et susceptores publicae functionis — publice praesentibus aliis curialibus ...

debet¹⁾), „curiales pro fescala debita suam facultatem vindere possunt“²⁾ etc. Fiscus hat in den germanischen Volksrechten nicht die alte Bedeutung, sondern bedeutet Königsgut im weitesten Sinne und was in dessen Verwaltungskreis fällt, so daß in einer Provinz, wo Königs- und Staatsgewalt zusammenfiel, „fiscus aut publicus actus“ wirklich dasselbe bezeichnen können. Curia wird in Quellen der fränkischen Zeit synonym mit curtis als Dingmann (entsprechend dem bonus homo) im allgemeinen, als êsago, den alamannischen amtlichen Rechtsweser und Vorgänger der Schöffen im besondern⁴⁾. In Italien entwickelten sich die städtischen Curialen zu erblichen Notaren⁵⁾. All diese Momente haben wir für die Erklärung der rätischen Curialen, die durch das Testament Tellos vom 15. Dezember 765 auch urkundlich bezeugt sind, in Betracht zu ziehen. L. R. v. Salis sieht in den Curialen die Beamten der königlichen Gutsverwaltung⁶⁾, Zeumer zinszahlende oder dienstleistende Bebauer eines Königshofes, die zum Teil mit öffentlichen Verwaltungsfunktionen betraut seien⁷⁾. Aus den interpolierten Stellen der Lex geht ihre gerichtliche Bedeutung unzweifelhaft hervor, die an den Notariatscharakter der italienischen Curialen erinnert und in spätern Befugnissen und Pflichten der churischen Cancellarii ihre Fortentwicklung findet⁸⁾. Wie weit gerade die Rezeption der alten Rechtssätze der Lex Romana praktisch zur Ausbildung des lokalen Wortbegriffes beigetragen hat, wie weit insbesondere die alten, von Standeserblichkeit handelnden Sätze für die Ausbildung der Erblichkeit der Lehen in Betracht kommen, ist natürlich im nähern unerweislich⁹⁾.

¹⁾ l. c. S. 328, 15; in der Vorlage: quicumque debita curiae servitia aut patriae suae fugientes . . .

²⁾ l. c. S. 401, 10.

³⁾ Ducange.

⁴⁾ Brunner, Deutsche Rechtsgesch. I, S. 204, Anm. 39.

⁵⁾ Brunner, Rechtsgesch. der Urk. 56, 77, 141, 144.

⁶⁾ Savigny - Zeitschr. f. Rechtsgesch. VI, S. 161. Vgl. auch Waitz, Verf. Gesch. IV (2. Aufl.), S. 144, Anm. — ⁷⁾ l. c. IX, S. 19. — ⁸⁾ Voltellini, Mitt. des Inst. für österr. Geschichtsforschung Ergänzungsband VI, S. 160 ff. — ⁹⁾ Eine Beeinflussung durch die Lex weist Salis l. c. 153 für die spätere ausschließliche Bedeutung der Falcidia als quarta pars und ihre vollständige Lostrennung vom Erbrecht in spätern rätischen Urkunden nach.

Ich möchte jedoch in den Curialen der Tello-Urkunde, die in der Zeugenliste in buntem Wechsel mit milites und unter genauer Herkunfts-, bzw. Lehenbezeichnung auftreten, die mit einem öffentlichen Amt bekleideten Dienstmännern, die „seniores et capitani ministeriales“ erkennen, welche die Capitula Remedii in Gegensatz zu den „vasalli sine ministerio aut iuniores in ministerio“ setzen. Letztere möchte ich mit den milites identifizieren¹⁾.

Ist diese Voraussetzung richtig, so könnten wir auch in der Zeugenreihe unseres vierten Fragmentes in dem Maior, dem Scavenzius und dem Saltarius jene Dreizahl von Curialen erkennen, deren Bekräftigung die Lex zur Gültigkeit der Urkunden vorschreibt²⁾.

Ich will als Historiker nicht noch weiter über den kitzligen Stachelzaun hinüberlangen, der zwischen dem rechtshistorischen und dem historischen Gebiete aufgerichtet ist. Vielleicht werden diese Anregungen von berufener Seite weiter verfolgt.

Ich muß aber zum Schlusse nochmals auf meine obigen paläographischen Feststellungen zurückkommen.

Die Hände der St. Galler Handschrift Nr. 722, die den ältesten Text der Lex Romana Curiensis und der Capitula Remedii überliefern, weisen, wie die beigefügte Probe zeigt, unverkennbar den Charakter jener rätischen Schreibstube auf, der unser Fragment und das Sakramentar des Remedii entstammen und die wir in die Wende des achten und neunten Jahrhunderts begrenzen konnten. Sie sind infolge retardierender Detailierung wahrscheinlich noch etwas älter als letztere³⁾. Zeumers sorgfältige Untersuchung hat bewiesen, daß dieses Manuskript 722 und der aus Udine, bzw. Aquileia stammende Leipziger Codex Nr. 3493 der Lex Romana auf eine gemeinsame defekte Vorlage zurückgehen, daß dagegen die spätere Pfäverser Handschrift, heute Nr. XXXI der St. Galler Stiftsbibliothek, einer andern Quelle entstammen müsse⁴⁾. Das zwingt zur Voraussetzung eines wesent-

¹⁾ Mon. Germ. Leg. V, 442, Über die Bedeutung der milites siehe oben S. 52.

²⁾ l. c. S. 388, 20 Lib. XII, Cap. I, 7. Gesta, hoc est omnis carta, sic firma esse potest, si cum aliis testes tres curiales eo firmaverint.

³⁾ Siehe oben S. 30. Vgl. unsere Taf. II und auch das Facsimile in den Monumenta l. c.

⁴⁾ l. c. Praefatio S. 294 f.

lich älteren Archetypus für die beiden Überlieferungsgruppen. Durch die genauere Datierung der bereits aus dritter Hand stammenden, auf einem lädierten und nicht mehr ergänzungsfähigen Texte beruhenden St. Galler Handschrift wird nun die Entstehung dieses Archetypus mit größter Wahrscheinlichkeit weit ins achte Jahrhundert zurück verwiesen. Jedenfalls ist die Entstehungsgrenze 843—859 dadurch endgültig abgetan, und die Ansicht Zeumers hat eine neue feste Stütze gewonnen.

Durch diese Feststellung wird auch die Persönlichkeit des Bischofs Remedius wieder in helleres Licht gerückt. Zwar kann mit Rücksicht auf den wohl der *Lex Romana* entlehnten Titel *Curiales* im Testamente Tellos und die Lücken in der ihm gleichzeitigen St. Galler Handschrift kaum mehr die Urhebererschaft des Rechtsbuches ihm vindiziert werden. Der direkte Zusammenhang seines Strafgesetzes mit der *Lex* ist durch den Nachweis der zeitgenössischen Zusammenfassung in einen Codex jedenfalls näher präzisiert. Und wenn auch die Zuschreibung der Kanonensammlung, die lange unter seinem Namen ging, auf einer Hypothese Goldasts basieren mag¹⁾, so weist doch der Name des Bischofs im Sakramentar des Gelasius auf die Pflege kirchenrechtlicher Studien an seiner Residenz.

¹⁾ Die neuere Forschung hat dargetan, daß diese in fünf Bänden des St. Galler Stiftsarchivs aus der Wende des IX./X. Jahrhunderts enthaltene Sammlung, die Goldast (*Rerum Alamannicarum Scriptores II Francoforti 1661*, S. 121 ff.) teilweise unter dem Titel „*Alamannicarum ecclesiae veteris Canones ex pontificum epistolis excerpti a Remedio Curiensi episcopo jussu Caroli Magni regis Francorum et Alamannorum*“ herausgab, auf pseudoisidorischen Fälschungen fußt und nicht vor der zweiten Hälfte des IX. Jahrhunderts verfaßt sein könne. Über den gegenwärtigen Stand der Frage vgl. die Artikel Pseudoisidor und Remedius von Ph. Schneider in *Wetzer und Weltes Kirchenlexikon* Bd. X. Dazu J. G. Mayer, *Geschichte des Bistums Chur I*, S. 91 ff. Die teilweise auf Rasur stehende Aufschrift S. 135 des Cod. 614: *Canones ex aliquot Pontificum epistolis decerpti ab Remegio Curiensi* stammt sicher aus dem XVII. Jahrhundert, vermutlich von der Hand Goldasts. Bemerkenswert ist, daß Goldast in seiner Ausgabe den Bischof Notingus, der in allen alten Bischofskatalogen fehlt und nur in dem Goldast wohl unbekannt gebliebenen *Necrologium Curiense* erscheint, mit der Sammlung als Fortsetzer in Beziehung bringt. Sollte dieser Name in der alten getilgten Aufschrift gestanden haben? Mayer versetzt, gestützt auf Resch: *Annales eccl. Cur.* (1770), den Bischof Notingus ins Ende des X. Jahrhunderts. Er kann aber ebenso gut früher gesetzt werden, in die Entstehungszeit der Sammlung.

Beachtenswert ist auch unser Ergebnis, welches Chur als ein territoriales Zentrum der karolingischen Schriftreform wahrscheinlich macht. Falls die fortschreitende Sichtung des gesamten karolingischen Handschriftenbestandes¹⁾ die Stellung der *Scola Palatina* als Ausgangspunkt dieser Reform bestätigen sollte, müßte man sich der persönlichen Beziehungen zwischen Alkuin und Remedius erinnern. Der Sitz der rätischen Schreibschule ist nach dem eben angeführten Texte der *Luzius-Legende*²⁾ wohl sicher in dem uraltehrwürdigen Stifte St. Luzius zu suchen³⁾.

¹⁾ Die vorläufigen Mitteilungen Dr. Wilh. Köhlers über die Studienreisen zur Inventarisierung des karolingischen Handschriftenbestandes für die „Denkmäler der deutschen Kunst“ III. Sektion, 2. Abt. Korpus der karol. Miniaturen und Wandmalereien erscheinen in den Berichten über die Denkmäler deutscher Kunst, herausgegeben vom deutschen Verein für Kunstwissenschaft (Berlin, Kommissions-Verl. bei Georg Reimer 1911 ff.). Auch die schmucklosen Handschriften sind darin berücksichtigt.

²⁾ Vgl. oben S. 30, Anm. 4.

³⁾ Am Schlusse dieser Arbeit danke ich meinem Freunde Dr. Fritz v. Jecklin für seinen stets bereiten Rat und seine werktätige Hilfe in Beschaffung des literarischen Materials, ebenso den Bibliothekaren von Zürich, Basel, Bern und Luzern.